

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» – Änderung Bildungsgesetz

2019/139

und

betreffend «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden»

2019/830

vom 5. Mai 2020

1. Ausgangslage

1.1. Vorlage 2019/139 «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» – Änderung Bildungsgesetz

Die Spezielle Förderung und die Sonderschulung stellen Angebote und Strukturen bereit, damit Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf ihre Begabungen und Interessen entfalten können. Zudem sollen sie möglichst ohne Einschränkungen am sozialen, kulturellen, politisch-öffentlichen und wirtschaftlichen Leben selbstverantwortet teilhaben können. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler an der obligatorischen Schule während insgesamt elf Ausbildungsjahren bestmöglich auf ihre Zukunft vorbereitet werden und mindestens 95 % einen Abschluss der Sekundarstufe II erreichen.

Angebote der Speziellen Förderung und Angebote der Sonderschulung können sowohl integrativ (in der Regelklasse) als auch separativ (besondere Klassen wie Kleinklassen oder Sonderschulinstitutionen) erfolgen.

Angebote der Speziellen Förderung sind für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen, Lernbeeinträchtigungen oder Fremdsprachigkeit. Die Angebote der Speziellen Förderung umfassen die Integrative Spezielle Förderung mit Heilpädagogik, Sozialpädagogik oder Assistenz, Förderunterricht, Begabungs- und Begabtenförderung und Deutsch als Zweitsprache sowie die separativen Angebote wie die Einführungsklassen, Kleinklassen und Fremdsprachenintegrationsklassen. Logopädie gehört aufgrund des Kostenträgers (Gemeinden) ebenfalls zur Speziellen Förderung. Spezielle Förderung kann subsidiär auch an Privatschulen stattfinden.

Angebote der Sonderschulung sind für Schülerinnen und Schüler mit einer klar ausgewiesenen Behinderung. Zu den Angeboten der Schulung gehören die Integrative Sonderschulung und die Separative Sonderschulung an Sonderschulinstitutionen. Die Psychomotorik ist aufgrund des Kostenträgers (Kanton) ebenfalls ein Teil der Sonderschulung.

Am 26. September 2010 hiess der Baselbieter Soverän mit einem Anteil von 59,7 % Ja-Stimmen den Beitritt zum [Sonderpädagogik-Konkordat](#) gut. Mit 58,8 % Ja-Stimmen nahm das Stimmvolk zudem die mit dem Beitritt zum Sonderpädagogik-Konkordat erforderliche und vom Landrat am 17. Juni 2010 beschlossene Änderung von § 5a des Bildungsgesetzes ([SGS 640, BildG](#)) an. Damit bestätigten Landrat und Soverän die integrative Ausrichtung des Bildungswesens. Dies in Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3, BehiG](#)) über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und der Bundesverfassung mit den Beschlüssen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs (NFA) vom 1. Januar 2008 ([SR 101, BV](#)) betreffend Übernahme der Sonderschulung durch die Kantone. In Ergänzung zu den Beschlüssen des Soveräns vom 26. September 2010 beantragte der

Regierungsrat mit der Vorlage [2013/284](#) vom 27. August 2013 «Integrative Schulung an der Volksschule: Änderung des Bildungsgesetzes zur Strukturoptimierung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung durch Angebots-, Ressourcen- und Zuweisungssteuerung» eine weitere Änderung des Bildungsgesetzes. Diese Vorlage hatte zum Ziel, die zur Verfügung stehenden Mittel optimal beziehungsweise wirtschaftlich und wirksam zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler einzusetzen und die Steuerung der Speziellen Förderung und der Sonderschulung auf der Grundlage klar definierter, nachvollziehbarer und transparenter Kriterien zu gewährleisten. Am 12. Juni 2014 wies der Landrat die Vorlage mit 45:33 Stimmen bei zwei Enthaltungen an den Regierungsrat zurück. Ein spezifischer Auftrag war mit dieser Rückweisung nicht verbunden.

Mit der nun vorgelegten Vorlage verfolgt der Regierungsrat folgende Ziele: Erstens sollen die Mittel zweckmässig für die Unterstützung der ganzen Klassen und nicht nur für individuelle Einzelförderung eingesetzt werden (Stärkung des Regelunterrichts). Zweitens sollen «starke Lernbeziehungen» mit weniger Lehr- und Fachpersonen in einer Klasse gefördert werden. Drittens sollen die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung über einen Lektionen-Pool und Platzzahlen wirksam und wirtschaftlich genutzt werden: Den Schulen soll ein Lektionen-Pool für die Spezielle Förderung im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Pool können bei Bedarf in kurzer Zeit Lektionen für einzelne Kinder, Gruppen oder ganze Klassen generiert werden. Für den Deutsch als Zweitsprache (DaZ)-Unterricht soll es einen eigenen Pool geben. Viertens sollen die Kosten der Speziellen Förderung und Sonderschulung stabilisiert werden (Lektionen-Pools entsprechen den eingesetzten Lektionen im Jahr 2017). Fünftens sollen die administrativen und organisatorischen Abläufe sowie die Angebots- und Personalplanung der Schulen vereinfacht werden. Und sechstens sollen nur noch Massnahmen der Speziellen Förderungen mit individuellen Lernzielen (iLZ), die Zuweisung in Kleinklassen oder die Sonderschulung zwingend eine Abklärung einer kantonalen Abklärungsstelle verlangen (Schulpsychologischer Dienst (SPD) oder Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP)). Ansonsten sollen die Schulleitungen je nach Förderbedarf über die Organisation – den Umfang, die Dauer und die Form – der Speziellen Förderungen entscheiden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

1.2. Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden

Die Petition 2019/830 «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden» wurde im Dezember 2019 mit rund 1'100 Unterschriften bei der Landeskanzlei eingereicht und später von der Geschäftsleitung des Landrats zur Vorberatung an die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission überwiesen.

Die Petentinnen und Petenten bitten den Regierungsrat und den Landrat darum, bei der Beratung der Vorlage 2019/139 «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung – Änderung Bildungsgesetz» sieben Grundsätze und Anliegen zu berücksichtigen. Dazu gehören die Fokussierung auf das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen; der Vorrang von Massnahmen, die eine dem Potential entsprechende Schulbildung ermöglichen; die Prüfung von pädagogischen Alternativen zu den staatlich geführten Angeboten, sollten dies die besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen erfordern; keine weitere Einschränkung der Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer gesetzlichen Vertreter; die Berücksichtigung von unabhängigen Fachgutachten beim Entscheid über Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen; die Stärkung der integrativen Schulform mit dem Ziel, dass die Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen in den Regelschulen eine Bereicherung und keine Belastung sind; und keine zusätzliche Belastung von Eltern mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Für Details wird auf den beiliegenden Petitionstext verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage an insgesamt dreizehn Sitzungen beraten. Die Beratung hat bereits in der Legislatur 2015–2019 begonnen und zwar an den Sitzungen vom 21. Februar, 28. März, 11. April und 2. Mai 2019, in Anwesenheit von Regierungspräsidentin Monica Gschwind, Severin Faller, Generalsekretär BKSD, und Beat Lüthy, Leiter Amt für Volksschulen (AVS). An den Sitzungen vom 21. Februar sowie vom 28. März war Marianne Stöckli, Leiterin Abteilung Sonderpädagogik, und an der Sitzung vom 21. Februar Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht BKSD, anwesend.

In der Sitzung vom 11. April wurde beschlossen, die Beratung der Vorlage erst in der neuen Legislatur abzuschliessen. Zu diesem Entschluss wurde am 8. Mai 2019 eine [Medienmitteilung](#) versandt. Grund dafür war zum einen die knappe Zeit für die Beratung sowie offene Fragen, die erst im Laufe der neuen Legislatur geklärt werden können. So erachtete es die Kommission als sinnvoll, erste Ergebnisse des VAGS-Projekts zur Ressourcierung der Schulleitungen auf Primarstufe abzuwarten.

In der Legislatur 2019–2023 wurde die Vorlage an den Sitzungen vom 24. Oktober, 7. und 21. November, 5. und 9. Dezember 2019 und vom 23. Januar, 6. und 20. Februar sowie vom 26. März 2020 beraten. Dies jeweils in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind, Severin Faller, Marianne Stöckli, Christa Sonderegger und Beat Lüthy.

Insgesamt fanden sechs Anhörungen statt. In der Sitzung vom 28. März 2019 wurden die Schulratspräsidienkonferenz, vertreten durch Präsident Urs Tester, die Schulleitungskonferenzen Primarstufe und Sekundarstufe I, vertreten durch Monika Feller, Präsidentin Schulleitungskonferenz Primarstufe, und Carol Rietsch, Präsident Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG), vertreten durch Christine Mangold, zuständige Ressortverantwortliche im Vorstand des VBLG, und Rita Stoffel-Meury, stellvertretende Geschäftsführerin VBLG, und der Verband Spezielle Förderung (VSF; Verbandssektion des Lehrerinnen- und Lehrervereins Baselland (LVB)), vertreten durch Claudia Ziegler-Feigenwinter, Mitglied des Kantonalvorstands, angehört.

In der Sitzung vom 7. November 2019 wurde die Konferenz Spezielle Förderung (KFS) der Amtlichen Kantonalkonferenz sowie deren Arbeitsgruppe Konferenz Logopädische Dienste (KLD) angehört. Dazu anwesend waren Andrea Schär, Präsidentin KFS, Brigitta Koller, Vorstandsmitglied KFS, Brigitte Bos, Leitung KLD, und Andrea Tschurr, ebenfalls Leitung KLD. Weiter fand am 7. November 2019 die Anhörung des Verbandes Privatschulen beider Basel (PbB) statt. Seitens des Verbandes waren Daniel Hering, Präsident und Geschäftsführer Privatschulen beider Basel; Vorsitz Schulleitungskonferenz, Steiner Schulen Region Basel, Matthias Held, Vorstand Privatschulen beider Basel; Schulleiter, SOL Schule für offenes Lernen, und Balazs Szegedi, Vorstand Privatschulen beider Basel; Head of Operations, ISB International School Basel, anwesend.

Im Verlauf der Beratung wurde die Petition «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden» zuhanden des Regierungsrats und Landrats eingereicht und der BKSK zur Vorberatung überwiesen. Die Anhörung des Petitionskomitees, vertreten durch Bernhard Bonjour und Kerstin Suter, fand anlässlich der Sitzung vom 5. Dezember 2019 statt.

2.2. Eintreten

Nachdem zu Beginn der Beratung Eintreten teilweise stark umstritten war, konnten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung für die meisten der anfänglichen Hauptkritikpunkte Lösungen gefunden werden. Am Ende der über einjährigen Beratung war Eintreten unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission begrüsst die Vorlage grundsätzlich und war sich darüber einig, dass es im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderschulung Anpassung brauche. So sei der Bedarf an Spezieller Förderung während der letzten Jahre gestiegen. Fehlten für Schülerinnen und Schüler, die z. B. nicht in grossen Gruppen lernfähig sind oder dies zuerst lernen

müssen, passende Förderangebote, könne dies an Schulen zu problematischen Situationen führen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Bedeutung der frühen Förderung bereits vor Kindergartenbeginn betont.

Insgesamt positiv hervorgehoben wurde die vorgesehene Stärkung des Regelunterrichts, die auch dabei helfe, der Stigmatisierung derjenigen Kinder entgegenzuwirken, die Massnahmen der Speziellen Förderung benötigen, sowie die Absicht, dass die Schulleitungen mehr Kompetenzen erhalten sollen. Auch etliche im Rahmen der Vernehmlassung vorgenommenen Anpassungen, wie beispielsweise der separate DaZ-Pool oder die Berechnung der Lektionen-Pools auf Datenlage 2017, fanden Zustimmung.

Zu längeren Diskussionen und Kritik führten unter anderem die Rolle der Gemeinden, die über eine Erhöhung der Ressourcen bei Härtefällen entscheiden, die Ressourcierung der Schulleitungen, die Grösse der Lektionen-Pools, das Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten oder der Umgang mit Privatschulzuweisungen.

Auch seitens der Anhörungsgäste wurde die Vorlage grundsätzlich begrüsst. So betonten beispielsweise die Schulleitungskonferenzen Primarstufe und Sekundarstufe sowie die Konferenz Spezielle Förderung, die Vorlage bringe Planungssicherheit und ermögliche eine langfristige Personalplanung. Die langfristige Personalplanung ermögliche ihrerseits die starken sowie stabilen Lernbeziehungen. Die Ressourcen können schneller und bedarfsgerecht eingesetzt werden. Dies komme den Schülerinnen und Schülern zugute.

– *Petition «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden»*

Die Vertretung des Petitionskomitees hielt anlässlich der Anhörung fest, der Fokus müsse immer auf dem Wohl des Kindes respektive des Jugendlichen liegen. Es gehe nicht darum, dass Privatschulen besser seien als staatliche Schulen. Die öffentliche Schule verfüge über zahlreiche Angebote und sei für viele Kinder die richtige Lösung. Es gebe aber eine kleine Gruppe an Schülerinnen und Schülern, denen es in der Staatschule nicht gut gehe und für welche es dort auch keine geeigneten Lösungen gebe. Genau um diese Minderheit, die ein anderes pädagogisches Umfeld benötigt, gehe es in der Petition. Das Ziel sei letztendlich, möglichst wenig Separation zu haben. Was wiederum bedeute, möglichst wenig Sonderschulung zu haben. Die Spezielle Förderung an einer Privatschule müsse dabei als mögliche Option miteinbezogen werden, bevor ein Kind zum Sonderschulkind werde. Jedes Kind habe es verdient, sich als normales Kind zu fühlen. Das Petitionskomitee wies diesbezüglich auf einen falschen finanziellen Anreiz für die Gemeinden hin: Da der Kanton Kostenträger der Sonderschulung ist, sei es für die Gemeinden reizvoller, sich für eine Sonderschullösung zu entscheiden als für eine Lösung der Speziellen Förderung an einer Privatschule, wo die Gemeinden die Kosten tragen müssten. Das heutige System benachteilige zudem finanzschwächere Familien, die nicht die Mittel hätten, ihre Kinder in eine Privatschule zu schicken, auch wenn dies für ein Kind die beste Lösung wäre. Damit manifestiere sich ein Zweiklassensystem im Baselbieter Bildungswesen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission würdigte das Engagement der Petentinnen und Petenten und betonte ihrerseits, dass das Wohl der Kinder und Jugendlichen das Wichtigste sei und stets im Zentrum der Überlegungen und Entscheidungen stehen müsse. Im Rahmen und im Nachgang zur Anhörung wurde unter anderem über das Mitspracherecht der Erziehungsberechtigten bei Abklärungsprozessen, über die Rolle des SPD, über Integration und Separation und über Privatschulzuweisungen diskutiert.

Die Anliegen des Petitionskomitees flossen in die weitere Beratung der Vorlage ein. Die damit zusammenhängenden Diskussionen werden entsprechend unter den folgenden Themenpunkten mitdargestellt.

– *Ressourcierung Schulleitungen*

Die Ressourcen für die Spezielle Förderung sollen in Zukunft über Lektionen-Pools genutzt werden, legte die Verwaltung dar. Den Schulen wird ein Lektionen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt. Aus diesem Pool können bei Bedarf in kurzer Zeit Lektionen für einzelne Kinder, Gruppen oder ganze Klassen generiert werden. Für den DaZ-Unterricht soll es einen eigenen Pool geben. Die Schulleitungen stehen dabei in der Verantwor-

tung, über die Art, Form und Dauer der Förderung zu entscheiden. Dabei verlangen einzig Massnahmen der Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen (iLZ) eine Abklärung und Indikation durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP), da iLZ einschneidende Auswirkungen auf die Laufbahn eines Kindes haben. Aber auch hier braucht es nur dann eine Meldung ans Amt für Volksschulen (AVS) und eine entsprechende Bewilligung der Massnahmen, wenn im Rahmen der Speziellen Förderung eine Privatschule oder eine Sonderschule besucht werden soll. Mit dieser Neuregelung werde das Indikationsprimat durchbrochen. Die Entscheidungskompetenz der Schulleitungen innerhalb der Pools führten dazu, dass aufwändige Antrags- und Bewilligungsmodalitäten entfielen.

In der Kommission kamen Zweifel auf, ob dies für die Schulleitungen nicht vielmehr einen Mehraufwand bedeute als eine Entlastung. Zwar müsse nicht mehr immer das AVS beigezogen werden, dafür liege aber der ganze Verwaltungsaufwand bei den Schulen. Dies führte zur Frage, ob ein solcher Aufwand mit den ohnehin schon knappen Ressourcen der Schulleitungen, insbesondere auf Primarstufe, überhaupt machbar sei. Diese Bedenken wurden durch die Schulleitungskonferenz Primarstufe anlässlich der Anhörung unterstrichen. Die Entlastung durch wegfallenden administrativen Aufwand sei nur marginal, da die Prozesse bereits während der vergangenen Jahre optimiert worden seien. Der Mehraufwand für die Schulleitungen, nicht nur bei der Einführung des neuen System, dürfe nicht unterschätzt werden.

Die Diskussion, ob die Ressourcierung der Schulleitungen auf Primarstufe ausreiche, sei nicht Bestandteil der Vorlage, da es dazu ein entsprechendes, parallellaufendes VAGS-Projekt gebe, erklärte die Verwaltung. Sie informierte sodann die Kommission im Laufe der Beratung immer wieder über den aktuellen Stand des VAGS-Projekts.

– *Abhängigkeit von Situation in den Gemeinden*

Die Lektionen-Pools beruhen auf der Datenlage 2017. Bei Härtefällen besteht die Möglichkeit auf Zusatzlektionen. Ein Härtefall kann beispielsweise ein grosser Förderbedarf bei einem einzelnen Kind oder eine schwierige Klassensituationen sein, die nicht voraussehbar waren. Zusätzliche Ressourcen bedingen wie bisher eine Bewilligung respektive eine Kostengutsprache durch den Schulträger. Bei den Primarschulen sind dies die Gemeinden, auf Sekundarstufe der Kanton. Nebst der Kostengutsprache wird eine fachliche Entscheidung und eine pädagogische Empfehlung durch das AVS benötigt.

Mehrere Kommissionsmitglieder brachten die Befürchtung ein, dass die Verfügbarkeit zusätzlicher Spezieller Förderung von Gemeinde zu Gemeinde stark variieren könne. Verfügt eine Gemeinde über ungenügende Ressourcen, um Zusatzlektionen zu sprechen, oder ist sie nicht gewillt, Lektionen zu bewilligen, führe das zu grossen Unterschieden zwischen den Gemeinden. Dies sei nicht wünschenswert.

Die Schulratspräsidienkonferenz brachte anlässlich der Anhörung ebenfalls ein, die Vorlage berge das Risiko, dass sich die Unterschiede zwischen Primarschulen verschiedener Gemeinden vergrössern. So sei davon auszugehen, dass nicht alle Gemeinden die zusätzlich benötigten Ressourcen bewilligen respektive nicht alle ihre Entscheidungen auf denselben Grundlagen treffen werden. Dieses Risiko bestehe insbesondere bei Schulen, die aktuell deutlich mehr Förderressourcen benötigten als der Pool vorsehe. In einigen Gemeinden werde es deshalb zu einem Abbau der Fördermassnahmen kommen. Die Schulleitungskonferenz Primarstufe sowie der Verband Spezielle Förderung teilten diese Einschätzung. Seitens Schulratspräsidienkonferenz kam dann auch der Vorschlag, nach der Einführung des neuen Systems eine Analyse durchzuführen, wie sich die Anpassungen auf die Förderressourcen auf Primar- und Sekundarstufe I ausgewirkt haben. Die positiven und negativen Effekte könnten beispielsweise anhand der Check-Ergebnisse ersichtlich gemacht werden.

Die Verwaltung bekräftigte, verschiedene Strukturen aufgrund unterschiedlicher Gemeindefinanzen seien nicht gewollt. Reichen an einer Schule die Ressourcen nicht aus, könnte der Förderbedarf anhand standardisierter Abklärungsverfahren festgemacht und legitimiert werden. Etliche Schulen verwenden diese Verfahren bereits heute. Der zusätzliche Bedarf könne dann anschliessend mit dem AVS besprochen werden, welches dann eine Beurteilung abgibt. Diese diene den Schulleitungen als Grundlage und Legitimation, um bei den Gemeinden Förderressourcen zu beantragen.

Ferner wurde ausgeführt, die Ausgestaltung der Förderung an den Schulen differiere bereits heute stark. Wichtig sei, dass eine Schule situationsbezogene Settings erstellen könne. Dies sei anspruchsvoll und die Lösungen können stark variieren. Die Vorlage ermögliche, dass eine Schule ihre vorhandenen Probleme vor Ort lösen könne und nicht ein festgelegtes Verfahren anwenden müsse.

– *Sozialindex*

Wie schon in der Vernehmlassung wurde auch in der Beratung von einem Teil der Kommission der Wunsch nach einem Sozialindex eingebracht, wie ihn beispielsweise der Kanton Zürich nutzt. Anhand eines Sozialindex, der eine Kennzahl für die soziale Belastung in einer Gemeinde darstellt, könnte die Grösse der Lektionen-Pools an die spezifischen Situationen in den einzelnen Gemeinden angepasst werden. Der separate Pool für DaZ-Lektionen trage den unterschiedlichen Bedingungen in den Gemeinden zwar Rechnung, aber die Anzahl fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler sei nicht der einzige Einflussfaktor auf den Bedarf an Spezieller Förderung. Ein Sozialindex würde zudem in vielen Fällen wohl nicht nur die Anzahl DaZ-Lektionen, sondern auch die Anzahl der anderen Förderlektionen beeinflussen.

Seitens Direktion wurde erklärt, für die Berechnungen des Sozialindexes würde eine eigene, komplexe Berechnungsgrundlage benötigt (Steuerdaten etc.). Darüber verfüge der Kanton Basel-Landschaft nicht. Der separate Pool für fremdsprachige Kinder und Jugendliche entschärfe die Problematik aber. Zudem bestehe immer die Möglichkeit, zusätzliche Ressourcen zu beantragen. Auch der Vertreter der Schulratspräsidienkonferenz äusserte im Rahmen der Anhörung, dass ein Sozialindex begrüssenswert wäre. Mit der Möglichkeit sowohl gegen unten als auch gegen oben von den Lektionen-Pools abweichen zu können, biete die Vorlage aber auch so eine ausgewogene Lösung.

– *Grösse und Überprüfung der Lektionen-Pools*

Die Frage, ob die vorgesehenen Lektionen-Pools zum Wohle der Schülerinnen und Schüler wie auch der Lehrpersonen ausreichen werden, sorgte für Diskussionen. So wurde angemerkt, viele Lehrpersonen kämen mit den heutigen Ressourcen bereits an den Anschlag. Ein Kommissionsmitglied zeigte sich irritiert, das der DaZ-Lektionen-Pool auf Sekundarstufe I mehr als doppelt so gross sei wie auf der Primarstufe. So beträgt dieser auf Sekundarstufe I 1,8 Lektionen pro fremdsprachige Schülerin, pro fremdsprachigen Schüler, auf Primarstufe 0,7 Lektionen. Die Erfahrung zeige aber, dass Primarschulkinder den DaZ-Unterricht häufig stark benötigen. Die Schulleitungskonferenz Primarstufe brachte an der Anhörung den Vorschlag ein, den Verteilschlüssel der integrativen Speziellen Förderung der Primarstufe an diejenigen der Sekundarstufe I anzugleichen. Die Primarschulen seien sehr nah an den Gemeinden und würden bereits heute verantwortungsvoll mit den Ressourcen umgehen.

Die Berechnung der DaZ-Lektionen auf der Primar- und Sekundarstufe entspreche der Datenlage 2017, legte die Verwaltung dar. Auch die Fremdsprachenklassen, in denen Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die zuziehen, sind darin enthalten. Auf der Sekundarstufe I benötigten fremdsprachige Jugendliche aufgrund der Berufsvorbereitung beispielsweise spezifische Unterstützung beim Verfassen von Bewerbungen, Lebenslauf etc.

Seitens Schulleitungskonferenz Primarstufe wurde auf allfällige Probleme hingewiesen, die sich für kleine und mittelgrosse Schulen ergeben könnten. So bestehe die Gefahr, dass Angebote der integrativen und der separativen Förderung gegeneinander ausgespielt werden. Um dem entgegenzuwirken, müssten Schulen bei Verbundlösungen für separative Gefässe unterstützt werden, damit beispielsweise Einführungsklassen weiterhin möglich bleiben. Auch der Verteilschlüssel für DaZ-Lektionen sei für Schulen mit nur wenigen fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler kaum umsetzbar, ausser es würden Kindergarten- und Grundschulkinder gemeinsam beschult, was nicht zielführend wäre. Mehrere Kommissionsmitglieder teilten diese Einschätzung bezüglich der unterschiedlichen Voraussetzungen, mit denen kleine, mittelgrosse und grosse Schulen konfrontiert sind.

Der Überprüfungsrythmus des Lektionen-Pools alle fünf Jahre wurde von einem Teil der Kommission als zu lange erachtet. Dieser gewähre den Schulleitungen zwar Planungssicherheit, was

positiv zu bewerten sei, mit einer Überprüfung alle drei Jahre könnte aber flexibler auf einen sich ändernden Bedarf reagiert werden. Die Konferenz Spezielle Förderung zeigte sich bezüglich der Evaluation im Fünfjahresrhythmus ebenfalls skeptisch und warf die Frage auf, ob bei der Einführung der Vorlage eine frühere Überprüfung nicht sinnvoll wäre. Die Möglichkeit bestehe, dass das angedachte Poolssystem nicht überall funktioniere.

Ein Kommissionsmitglied brachte ferner ein, auch im Niveau P gebe es Schülerinnen und Schüler, die Massnahmen der Speziellen Förderung bedürfen, entsprechend sollten die Niveau P Schülerinnen und Schüler in die Pool-Berechnungen miteinbezogen werden. Die Schulleitungskonferenz Sekundarstufe unterstrich diese Forderung mit dem Argument, auch die Begabtenförderung sei Teil der Speziellen Förderung. Die Verwaltung führte aus, die Schulleitungen der Sekundarstufe I könnten die Ressourcen aus dem Pool frei und somit auch fürs Niveau P einsetzen. Wichtig dabei sei, dass die Fördermassnahmen nicht zum Niveauerhalt dienen. Ein Miteinbezug der Niveau P-Schülerinnen und Schüler in die Berechnung würde jedoch die Lektionenzahlen verzerren.

– *Abklärungsprozesse und Einbezug der Erziehungsberechtigten*

Über das Thema des Einbezugs und der Entscheidungskompetenz der Erziehungsberechtigten wurde länger diskutiert. Die Kommission war sich bewusst, dass es sich hierbei um heikle Fragen handelt.

Bei individuellen Lernzielen oder Sonderschulung sollen die Erziehungsberechtigten in den Abklärungsprozess miteinbezogen werden, legte die Verwaltung dar. Dies sei auch ein wichtiges Anliegen in der Vernehmlassung gewesen und sei so aufgenommen worden. Die Eltern hätten zudem ein Antrags- und ein Anhörungsrecht, jedoch kein Entscheidungsrecht. Die Schulleitungen können des Weiteren ein verhaltensauffälliges Kind, dessen Erziehungsberechtigte gegen eine Abklärung sind, dennoch abklären lassen, ohne das Elternrecht auf dem Instanzenweg einzuschränken. Zuweisungen in Einführungs- und Kleinklassen sind ferner in Härtefällen auch ohne das Einverständnis der Eltern möglich. Bei Beschwerden gegen Verfügungen zu Angeboten der Speziellen Förderung inklusive der Anordnung einer Abklärung, hat eine allfällige Beschwerde von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Massnahmen können trotz Beschwerdeverfahren umgehend umgesetzt werden. Der Zugang zu einer Abklärung beim SPD oder KJP steht den Eltern unentgeltlich offen.

Während eine Kommissionsmehrheit ausdrücklich begrüsst, dass Schulleitungen in Ausnahmefällen Abklärungen anordnen und Zuweisungen vornehmen können, zeigte sich eine Kommissionsminderheit skeptisch und befürchtete, die Elternrechte könnten mit der Vorlage zu stark eingeschränkt werden.

In der Folge wurde ein Antrag zur Änderung von § 45 Absatz 2 gestellt:

² Die Abklärung erfolgt ~~in der Regel~~ im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld wesentlich beeinträchtigt werden.

Die Verwaltung erläuterte, bei «in der Regel» handle es sich um eine rein juristische Formulierung, um Ausnahmen möglich zu machen. Grundsätzlich sei das Einverständnis der Erziehungsberechtigten gewünscht, es gebe aber Fälle, in denen Erziehungsberechtigten eine Abklärung ihres Kindes unter allen Umständen verhindern möchten, auch wenn dadurch ganze Klassen aus dem Gefüge gerieten. Die Kommission lehnte den Änderungsantrag mit 11:2 Stimmen ab.

Zwei Änderungsanträge zu den §§ 45 Absatz 3ter und 49 Absatz 2quater zur Streichung, dass Beschwerden gegen Verfügungen keine aufschiebende Wirkung haben sollten, wurden zurückgezogen. Die Kommission brachte jedoch ein, dass sichergestellt werden solle, dass die Erziehungsberechtigten nicht übergangen werden; es müsste auch expliziter darüber informiert werden, dass gemäss Verfahrensgesetz des Kantons Basel-Landschaft bei der übergeordneten Behörde ein Antrag auf aufschiebende Wirkung gestellt werden könne. So wie sich Erziehungsberechtigte bei der Einschätzung ihrer Kinder irren können, so ein Kommissionsmitglied, können sich auch die Abklärungsorgane irren.

Seitens Petitionskomitee wurde im Rahmen der Anhörung der Vorwurf laut, die Abklärungsprozesse würden nicht immer optimal ablaufen. Der SPD stehe bei den Abklärungsverfahren zu stark unter dem Einfluss der Direktion und weitere Fachgutachten, beispielsweise von Therapeutinnen

und Therapeuten, welche die Kinder schon länger behandeln, würden nicht in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. Oftmals würden die Interessen der Kinder nur noch von den Erziehungsberechtigten gewahrt, umso wichtiger wäre es, dass diese an den Fachkonventen teilnehmen dürfen.

Die Verwaltung wies den Vorwurf an die Adresse des SPD dezidiert zurück. Das Wohl des Kindes stehe bei sämtlichen Abklärungen und Entscheidungen stets im Vordergrund. Es gebe jedoch Fälle, bei denen die Vorstellungen und Wahrnehmungen der Erziehungsberechtigten und die Empfehlungen der Fachleute differieren. An den Fachkonventen würden bewusst nur die Fachpersonen teilnehmen, da die Erziehungsberechtigten zu stark emotional betroffen seien. In § 49 Absatz 2bis sei der Einbezug der Erziehungsberechtigten aber klar gestärkt worden: Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

Dem Anliegen des Petitionskomitees folgend, wurde folgender Änderungsantrag zu § 45 Absatz 1 gestellt:

¹ Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine **auf das Kindeswohl abgestellte** vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle **oder eines/einer unabhängigen Schulpsychologen/Schulpsychologin voraus**.

Der Antrag wurde damit begründet, dass die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit haben sollten, eine Zweitmeinung einzuholen. Die Verwaltung wandte eine, Berichte von anderen Stellen, bei denen eine Kind bereits abgeklärt wurde oder in Behandlung ist, würden bereits heute in die Entscheidung miteinfließen. Die beantragte Ergänzung generiere zusätzlichen administrativen Aufwand, da vorab jeweils abgeklärt werden müsste, ob die Psychologinnen und Psychologen über eine entsprechende Fachausbildung für Schulpsychologie verfügen. Der SPD nehme zudem für sich in Anspruch, dass seine Abklärungen unabhängig seien. Es bestehe auch die Gefahr, so ein Kommissionsmitglied, dass nicht mehr alle Kinder gleichbehandelt würden, da sich nicht alle Eltern ein Zweitgutachten leisten können. Der Antrag wurde schliesslich mit 10:2 Stimmeben bei einer Enthaltung abgelehnt.

Die Kommission war sich darüber einig, dass nach Möglichkeit nicht nur die Erziehungsberechtigten, sondern auch die Kinder und Jugendlichen miteinbezogen werden sollen. In die Kommentarspalte zu § 45 Absatz 3 wurde auf Wunsch der Kommission und auf Vorschlag der Verwaltung hin folgende Ergänzung aufgenommen:

Die Information und der Einbezug der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung sind sicherzustellen.

Zu § 49 Absatz 2 gab es ebenfalls eine entsprechende Ergänzung in der Kommentarspalte.

Die Kommission gab dem Regierungsrat darüber hinaus das Anliegen mit auf den Weg, das Anhörungsrecht der Erziehungsberechtigten auf Verordnungsebene genauer zu definieren.

Mehrere Kommissionsmitglieder bedauerten auch, dass die Forderung der Vernehmlassung, dass der Entscheid über eine spätere Einschulung in der Kompetenz der Erziehungsberechtigten liegen sollte, nicht in die Vorlage integriert wurde. Im Laufe der Beratung überwies der Landrat zu dieser Forderung eine Motion ([2018/888](#)).

– *Integration vor Separation und Sonderschulung*

Die Kommission anerkannte, dass die Schulen bezüglich der integrativen Beschulung in den letzten Jahren viel geleistet hätten und sich auf einem guten Weg befänden. Es sei auch keine Illusion, so ein Kommissionsmitglied, dass die Schulen teilweise noch mehr tragen könnten, als dies heute der Fall sei. Der Begriff der Norm müsse mancherorts aber etwas weiter gefasst werden. Wichtig sei, dass die vorhandenen Instrumente auch tatsächlich und zeitnah angewandt und für die Kinder und Jugendlichen individuelle und geeignete Lösungen gesucht werden. Die Schulen müssen davon überzeugt sein, dass sie integrieren können, aber falls nötig auch andere, separative Lösungen wie z.B. Privatschulen bei der Speziellen Förderung oder separative Sonderschulen in Betracht ziehen.

In diesem Zusammenhang führte ein weiteres Kommissionsmitglied aus, es gebe immer wieder

Kinder und Jugendliche, bei denen man über Jahre hinweg eine Integration versuche, obwohl klar sei, dass diese nicht funktioniere. Oftmals würden dabei Privatschullösungen nicht ernsthaft in Betracht gezogen oder ein Kind erhalte eine Sonderschul-Indikation bevor eine Privatschulzuweisung im Rahmen der Speziellen Förderung versucht worden sei. Dies sei nicht zum Wohle der Kinder und Jugendlichen. Diese Beobachtung wurde auch seitens Petitionskomitee geteilt. Um die Möglichkeit der Speziellen Förderung an einer Privatschule verstärkt offen zu halten, wurde folgender Änderungsantrag zu § 46 Absatz 1 gestellt:

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringen im Bildungsbereich übertragen. ~~Vorrang haben Massnahmen der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinen.~~

Während ein Teil der Kommission argumentierte, es sei eigentlich ohnehin klar, dass die öffentlichen Schulen Vorrang haben und dies deshalb hier nicht explizit erwähnt werden müsse, berief sich ein Teil der Kommission auf das Sonderpädagogikkonkordat und vertrat die Ansicht, die Änderung würde grosse Begehrlichkeiten wecken. Seitens Verwaltung wurde bestätigt, das Konkordat verpflichte dazu, zuerst integrativ in der öffentlichen Schule zu beschulen und dort alle Möglichkeiten auszuschöpfen (Subsidiaritätsprinzip). Auf dem hier erwähnten Vorrang der Massnahmen der öffentlichen Schulen stützten zudem die Gerichtsurteile, auch diejenigen des Bundesgerichts. Die Kommission lehnte die Streichung mit 7:4 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab. Ein weiterer Antrag zur Ergänzung von § 49 Absatz 2ter wurde damit begründet, dass Privatschulen aufgrund ihrer vielfältigen pädagogischen Konzepte dazu beitragen könnten, dass separative Sonderschulungen vermieden und damit auch Kosten eingespart werden können.

*^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a **in der öffentlichen Schule** nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung. **Sie berücksichtigt eine mögliche integrative Sonderschulung an einer Privatschule oder bei einem anderen Leistungserbringenden, wenn damit eine separative Sonderschulung vermeidbar ist.***

Die Ergänzung um «in der öffentlichen Schule» wurde einstimmig angenommen, die zweite Ergänzung lehnte die Kommission mit 6:5 Stimmen bei zwei Enthaltungen ab. Die Bedenken seitens Kommission, dass ein Kind nach einer Sonderschulindikation den Sonderschulstatus für immer behalte, wurden durch die Verwaltung entkräftet. In der Sonderschulverordnung ist eine regelmässige Überprüfung sowohl der integrativen als auch der separativen Sonderschulsettings enthalten. Der Antrag eines Kommissionsmitglieds diese Durchlässigkeit nicht nur auf Verordnungsebene, sondern auch im Bildungsgesetz, beispielsweise in § 47 explizit festzuhalten, wurde mit 9:1 Stimmen bei drei Enthaltungen abgelehnt.

– Privatschulen

Längere Diskussionen gab es zur Frage, ob Privatschulzuweisungen auf Primarstufe weiterhin möglich sein sollen. Ein Kommissionsmitglied brachte ein, das Wohl des Kindes solle immer im Fokus stehen. Die Vorlage gehe von der Prämisse aus, dass die integrative Beschulung funktioniere. Dem sei aber nicht immer so. Die Tatsache, dass es immer mehr Privatschulen auch auf Primarstufe gebe, würde zudem zeigen, dass die Nachfrage wachse. Sollte dieser Umstand nicht alarmierend sein, wurde seitens Kommission gefragt. Eine Privatschule müsse auch nicht zwingend teurer sein als die zahlreichen Unterstützungsmassnahmen an der öffentlichen Schule. Im Rahmen der Anhörungen brachte auch das Komitee der Elternpetition, der Verband Privatschulen beider Basel, die Konferenz Spezielle Förderung und der Verband Spezielle Förderung ein, dass die Möglichkeit einer Privatschulzuweisung auf der Primarstufe, gerade aufgrund der grossen Heterogenität, bestehen bleiben solle. Es gebe immer wieder Kinder, die in der Regelschule überfordert seien.

Die Verwaltung verwies darauf, dass Schülerinnen und Schüler Anspruch darauf hätten, dass der ausgewiesene Förderbedarf und der individuelle Bildungsbedarf gedeckt werden. Es bestehe jedoch gemäss Bundesgerichtsurteil kein Anspruch auf eine bestimmte pädagogische Massnahme, eine bestimmte Beschulungsform oder auf die Wahl einer bestimmten Schule. Weiter führte sie aus, dass es aktuell im Kanton Basel-Landschaft lediglich 17 Kinder gebe, davon ein Primarschul-

Kind, die im Rahmen der Speziellen Förderung eine separate Schulung an einer Privatschule erhalten. Während der letzten drei Jahre habe der SPD kaum noch eine Indikation für eine Privatschulzuweisung auf Primarstufe ausgestellt. Auf der Sekundarstufe I sehe die Situation anders aus. Zudem habe die Bevölkerung mit dem Beitritt zum Sonderpädagogikkonkordat dem Kanton den Auftrag erteilt, Kinder möglichst integrativ zu beschulen. Dies könne dazu führen, dass die Kosten pro Kind an einer öffentlichen Schule ähnlich hoch oder gar höher ausfallen als an einer Privatschule.

Letztlich entschied die Kommission, dass die Möglichkeit einer Privatschulzuweisung auf Primarstufe weiterhin möglich sein soll und lehnte die vom Regierungsrat vorgeschlagene Streichung einstimmig ab (§ 45 Absatz 1 und § 46).

Im Zusammenhang mit Privatschulen wies die Konferenz Logopädische Dienste darauf hin, dass das Bildungsgesetz aktuell nicht vorsehe, dass die Logopädischen Dienste für Kinder zuständig sind, die eine Privatschule besuchen. Dieser Umstand führe zu abstrusen Situationen und Willkür. Es gebe Gemeinden, die bei Bedarf auch Privatschulkinder mit Logopädie unterstützen, da Logopädie eine Therapie und kein Teil des Unterrichts ist. Andere Gemeinde tun dies aufgrund der gesetzlichen Bestimmung nicht. Die Grundversorgung an logopädischer Therapie müsste aber für alle Kinder im Kanton gewährleistet sein, unabhängig von Alter oder Schulungsform. Im Rahmen der Vorlage könnte dies nun geregelt werden. Zusätzliche Ressourcen würden dafür nicht benötigt, da die logopädischen Dienste ohnehin eine ständige Warteliste hätten und erfahrungsgemäss nur wenige Anfragen zu Kindern kämen, die eine Privatschule besuchen. Auch die Vertreter des Verbandes Privatschulen beider Basel brachten dieses Anliegen ein und baten darum, nicht nur die Logopädie, sondern auch die Psychomotorik für Kinder zugänglich zu machen, die eine Privatschule besuchen. Ferner wurde der Vorschlag eingebracht, dass es die Option geben sollte, dass die Kinder die Logopädie und Psychomotorik direkt an den jeweiligen Schulen besuchen können, wenn eine Privatschule dies anbiete. Die Schule erhielte dann eine Entschädigung seitens Kanton. Dies wäre besonders bei englischsprachigen Privatschulen begrüssenswert.

Das Anliegen die Logopädie und die Psychomotorik allen im Kanton wohnhaften Kindern bei Bedarf unentgeltlich zugänglich zu machen, fand in der Kommission Unterstützung. Ein daraufhin von der BKSD ausgearbeiteter Vorschlag zur Ergänzung von § 9 um einen neuen Absatz wurde in der Lesung des Gesetzes einstimmig angenommen. Neu soll es in § 9 heissen:

^{1bis} Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.

Das Anliegen des Verbandes Privatschulen beider Basel die Kosten auch für Logopädie oder Psychomotorik zu übernehmen, die an den Privatschulen selbst angeboten wird, fand hingegen bei einem Grossteil der Kommission keinen Anklang. Privatschulkinder seien den Volksschulkindern gleichzustellen, welche die Angebote auch bei den kommunalen Diensten aufsuchen müssen. Weiter war sich die Kommission mehrheitlich einig, dass diese Therapiemassnahmen in deutscher Sprache angeboten werden, da die Therapie- und Schulsprache, wenn nicht explizit anders erwähnt, Deutsch sei. Auch ein muttersprachlich Französisch oder Türkisch sprechendes Kind hätte sonst Anspruch auf Logopädie etc. in seiner Muttersprache. Die Verwaltung teilte diese Ansicht und ergänzte, dass beispielsweise bei Abklärungsverfahren beim SPD für fremdsprachige Kinder ein Dolmetscherdienst zur Verfügung stehe.

Ein weiteres Anliegen des Verbandes Privatschulen beider Basel, welches in der Kommission für Diskussionen sorgte, war die geforderte Streichung der Beschränkung auf 30 Schulplätze für die Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten auf der Sekundarstufe I, wie sie im Verordnungsentwurf festgehalten ist. Seitens Privatschulen beider Basel wurde vorgeschlagen anstatt dessen ein Wert von beispielsweise «maximal 4 %» einzusetzen. Ein Teil der Kommission unterstützte dieses Anliegen mit dem Argument, dass es keine Rolle spiele, welche Anzahl an Schulplätzen in der Verordnung angeführt werde, da letztlich ohnehin die Indikation über eine Zuweisung entscheide, die ein Kind nicht einfach so erhalte. Aufgrund der steigenden Schülerzahlen und der zunehmenden Heterogenität in den Klassen würde zudem ein Prozentwert sinnvoller sein als eine festgeschriebene Zahl. Die Verwaltung entgegnete, bei der Zahl von 30 Schulplätzen handle es sich um eine Steuergrösse. Mit dem Argument, man brauche, was man brauche, müssten auch alle anderen Steuergrössen aus der Vorlage gestrichen werden. Das Ziel der Vorlage, die

Massnahmen gezielt und bedarfsgerecht einzusetzen und die Regelklassen zu stärken, würde damit aber sicherlich verfehlt. Fakt sei, dass es bei Anwendung des Subsidiaritätsprinzips – ein Kind soll im Rahmen der Speziellen Förderung zuerst integrativ beschult werden und erst danach separativ – momentan etwa so viele Schülerinnen und Schüler gebe, bei denen der Bedarf indiziert sei. Eine Zuweisung an eine Privatschule, wenn diese indiziert sei, finde auch dann statt, wenn die Steuergrösse bereits erreicht ist. Die Volksschule beschule selbst auch nicht zwingend integrativ. So gebe es auch separative Schulungsformen wie z. B. die Kleinklassen.

Die Vertreter des Verbands Privatschulen beider Basel hielten des Weiteren fest, mit dem Ausbau der integrativen Speziellen Förderung verfügten die öffentlichen Schulen im Vergleich zu früher über viel mehr Möglichkeiten, dennoch gebe es immer wieder Kinder und Jugendliche für die es an den Volksschulen kein adäquates Angebot gebe. Früher habe es zwischen Kanton und Privatschulen im Bereich der Speziellen Förderung und Sonderpädagogik eine umfassende Zusammenarbeit gegeben. Der Kanton finanzierte damals rund 450 Schulplätze an Privatschulen. Seit einem Politikwechsel in den vergangenen Jahren habe sich dies geändert. Seitens Verwaltung wurde diesbezüglich betont, die zurückgegangenen Privatschulweisungen seien nicht auf die Vorlage zurückzuführen, die ja noch überhaupt nicht umgesetzt sei. Grund für den Rückgang seien das Subsidiaritätsprinzip sowie der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Sonderpädagogikkonkordat. Die ablehnenden Entscheide des AVS auf Anträge zur Speziellen Förderung an einer Privatschule seien zudem bei Rekursen durch alle Instanzen bis zum Bundesgericht bestätigt worden.

– *Kleinklassen und Umgang mit stark verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern*

Mehrere Kommissionsmitglieder sowie auch das Komitee der Elternpetition brachten das Anliegen ein, dass auch auf den Anforderungsniveaus E und P Kleinklassen möglich sein sollten.

Seitens Kommission wurde das Anliegen damit begründet, dass es zum einen Jugendlichen gebe, die aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer Autismus-Spektrum-Störung nur unter grosser Belastung in grossen Klassenverbänden lernen können. Zum anderen gebe es auch in den Anforderungsniveaus E und P stark verhaltensauffällige Jugendliche, die in den Regelklassen kaum oder nicht mehr beschult werden können. Kleinklassen böten bei Bedarf die Möglichkeit, dass Regelklassen entlastet werden können. Die Schulen erhielten damit mehr Spielraum. Es sei jedoch nicht die Meinung, dass jeder Schulkreis eigene Kleinklassen auf den Niveaus E und P führe. Ein Teil der Kommission entgegnete mit der Ausweitung der Kleinklassen könnten Begehrlichkeiten geweckt werden. So könnten von Eltern Forderungen nach einer Beschulung ihres Kindes in einer Kleinklasse gestellt werden, beispielsweise wenn der Niveau-Erhalt gefährdet sei. Die Verwaltung teilte diese Bedenken und hielt fest, es dürfe nicht sein, dass Schülerinnen und Schüler auf dem Niveau E und P mit reduzierten individuellen Lernzielen unterrichtet werden, wie dies bei einer Mehrheit der Schülerinnen und Schülern in den Kleinklassen auf Niveau A der Fall sei. Für Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen, ADHS oder psychischen Erkrankungen bestünden andere Möglichkeiten als eine Kleinklasse, wie beispielsweise sozialpädagogische Unterstützung, eine Privatschullösung oder Sonderschulung. Des Weiteren seien Massnahmen der Speziellen Förderung klar von Disziplinar massnahmen zu trennen.

Auf Wunsch der Kommission hin, präsentierte die Direktion in der Folge ein Grobkonzept für eine Time In-Lösung und stellte in Aussicht, dass ein detailliertes Konzept unter Einbezug der Schulleitungen entwickelt und das Angebot in den Disziplinar kaskaden verankert werde (VO Sekundarstufe). Im Gegensatz zu einer Time Out-Lösung fände ein Time In-Angebot an den Schulen statt, wo Schülerinnen und Schüler zeitlich begrenzt oder auch nur stunden- oder fächerweise unterrichtet werden können. Mehrere Kantone kennen bereits solche Angebote und der Bedarf sei auch im Kanton Basel-Landschaft erkannt. Die Kommission nahm die Pläne zur Ausarbeitung und Implementierung eines solchen Angebotes zustimmend zur Kenntnis.

In zweiter Lesung wurde schliesslich ein Antrag zu § 44 Absatz 1 Buchstabe b zur Ausweitung des Kleinklassenangebots auf die Anforderungsniveaus E und P mit 8:2 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt.

– *Berufsbild und Weiterbildung*

Die Kommission konstatierte, dass die Umsetzung der Vorlage einen Einfluss auf das Berufsbild der Schulleitungen, Lehr- und Fachpersonen haben werde. So werden Lehrpersonen künftig weniger als Einzelkämpferinnen und Einzelkämpfer arbeiten, sondern es wird einen Wandel hin zu Teams geben. Diese Veränderung sei nicht zu unterschätzen, gezielte Weiterbildungen seien nötig und es brauche Anpassungen in der Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen.

Die zentrale und entscheidende Bedeutung einer sauberen Einführungsphase wurde auch von mehreren Anhängergästen unterstrichen. Die Vorlage erwarte von den Schulleitungen grosse fachliche Kompetenz im Bereich der Speziellen Förderung. Es gebe aber auch Schulleitungen ohne pädagogischen Hintergrund, brachte etwa die Konferenz Spezielle Förderung ein. Die Schulleitungskonferenz Sekundarstufe I forderte dann auch zusätzliche Ressourcen für die Implementierung entweder auf Schulleitungsebene oder im Bereich Heilpädagogik. Der Verband Spezielle Förderung betonte, dass die Umsetzungs- und Weiterbildungskonzepte möglichst zeitnah erstellt werden sollten, da das neue Aufgabengebiet gross und komplex sei. Weiter sei es zentral, dass der Kanton offizielle förderdiagnostische Abklärungsinstrumente anbiete.

Ein Konzept zur Einführung der Vorlage sei bereits in Arbeit, erklärte die Verwaltung, wobei auch die Erfahrungen aus der Praxis berücksichtigt werden. Es soll Informationsveranstaltungen geben und Tools, Unterlagen, Beratungsangebote sowie Weiterbildungen sollen zur Verfügung gestellt werden.

Die Kommission wies des Weiteren auf den bestehenden Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen hin. Der Verband Spezielle Förderung ergänzte diesbezüglich, die Vorlage sehe vor, die schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen vor allem für die Förderdiagnostik und die Förderplanung einzusetzen. Es sei jedoch illusorisch, dass sich genügend Fachpersonen aus diesem Bereich finden lassen, die nur in diesem Bereich arbeiten möchten. Lehrpersonen, die in der Speziellen Förderung tätig seien, sollten über die entsprechende Ausbildung verfügen. Schulstunden mit iLZ sollten nur von qualifizierten Lehrpersonen unterrichtet werden. Darüber hinaus sei es für die Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wichtig, bei Bedarf auf eine Aussensicht zurückgreifen zu können. Deshalb sollen der SPD sowie der KJP weiterhin zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung erklärte, es werden keinen Abbau beim SPD geben. Vielmehr werde es eine Entwicklung hin zu einer Beratungsorganisation geben. So werde der SPD künftig auch Weiterbildungen an den Schulen anbieten. Weiter wurde seitens Verwaltung der Mangel an Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bestätigt. Dieser werde in absehbarer Zeit auch nicht behoben werden können. Neben der Heilpädagogik bestehe aber auch die Möglichkeit, dem spezifischen Unterstützungsbedarf von verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern mit Sozialpädagogik zu begegnen. Überdies biete die FHNW modulare Weiterbildungen zu Förderplanung für Lehrpersonen an. Um Lernsituationen von Kindern einzuschätzen, brauche es damit nicht mehr zwingend eine Heilpädagogin oder einen Heilpädagogen.

Auf den Hinweis hin, dass die Lohnansätze der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie der Allround-Förderlehrpersonen geklärt werden müssen, erläuterte die Verwaltung, das Problem der Modellumschreibungen der Förderlehrpersonen sei bekannt und die Umschreibungen befänden sich in Überarbeitung.

– *Weitere Anliegen der Anhängergäste*

Die Schulratspräsidienkonferenz brachte im Rahmen der Anhörung das Anliegen ein, die Angebotszeit von DaZ und Logopädie in der Verordnung von drei auf maximal fünf Jahre zu verlängern, ohne aber die Ressourcen zu erhöhen. Damit könnte das Risiko minimiert werden, dass Therapien zu früh abgebrochen werden, oder im Falle von DaZ bei einem Beginn im Kindergarten, das Schreiben der deutschen Sprache zu kurz komme. Während mehrere Kommissionsmitglieder einwendeten, eine verlängerte Angebotszeit von DaZ oder Logopädie könne zu Bequemlichkeit oder aber auch dazu führen, dass ein Kind mit einem bereits guten Niveau weiterhin Förderung erhält, fand das Anliegen bei etlichen Kommissionsmitgliedern Unterstützung. Teilweise seien drei Jahre, gerade bei DaZ, zu kurz.

Weiter wurde seitens Schulratspräsidienkonferenz angemerkt, dass in der Landratsvorlage festgehalten sei, die Massnahmen der integrativen Speziellen Förderung sollen nicht dem Niveauerhalt

dienen. Es gebe aber durchaus Fördermassnahmen, beispielsweise bei Legasthenie, Dyskalkulie oder ADHS, die ein Kind darin unterstützen, näher an seine eigentliche Leistungsfähigkeit zu gelangen und somit dem Niveauerhalt dienen.

Der VBLG wünschte sich eine klare Regelung der finanziellen Zuständigkeiten für diejenigen Fälle, bei denen sich die Bereiche der Speziellen Förderung und der Sonderschulung mischen.

Dem Verband Spezielle Förderung war es zudem ein wichtiges Anliegen, dass die Kinder gemäss Verordnung und Konzept der Integrativen Schulungsform vom Oktober 2015 weiterhin adäquat unterstützt werden. Die Pool-Lösung berge die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler mit einer ausgewiesenen Legasthenie, Dyskalkulie oder fremdsprachige Kinder und Jugendliche im Klassenverband nicht ausreichend gefördert werden können. Die individuelle Förderung müsse deshalb auch weiterhin gewährleistet sein.

– *Weitere Beratung des Gesetzestextes*

Nebst den oben bereits erwähnten Anträgen, wurde im Rahmen der Lesungen des Gesetzestextes zahlreiche weitere Änderungsanträge beraten.

In § 44 Absatz 1 wurden folgende zwei Änderungen einstimmig angenommen:

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

a. die integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen oder Schüler

1. mit spezifischen schulischen ~~und~~, sozialen und **emotionalen** Lernbedürfnissen.

f. das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen **oder die aus dem Ausland mit ungenügenden Französischkenntnissen zugezogen sind.**

– *Detailberatung Landratsbeschluss*

Der Landratsbeschluss wurde um eine Beschlussziffer vier – Kenntnisnahme der «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden» – ergänzt. Die Kommission war sich einig, dass eine gemeinsame Berichterstattung sinnvoll sei, da die Anliegen der Petition direkt auf die vorliegende Änderung des Bildungsgesetzes zielen und die Petition an unterschiedlichen Stellen in die Beratung der Vorlage miteingeflossen ist.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltung, dem geänderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

05.05.2020 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Pascal Ryf, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (von der Kommission geänderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Petitionstext «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden»
- Synopse

Landratsbeschluss

betreffend «Bildungsqualität in der Volksschule stärken – Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung» – Änderung Bildungsgesetz

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes ([SGS 640](#)) wird gemäss beiliegendem Entwurf beschlossen.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung.
3. Die nachfolgend aufgeführten Vorstösse werden als erfüllt abgeschrieben.

Motion 2005/126 von Jacqueline Simonet-Godel «Ergänzung des Bildungsgesetzes betreffend Aufnahmeverfahren einer Speziellen Förderung»

Postulat 2010/416 von Marianne Hollinger «Heime und Sonderschulen – Kostenexplosion stoppen»

Postulat 2014/068 von Hans Furer «Die Folgen des Sonderpädagogik-Konkordats sind zu prüfen»

Postulat 2013/052 von Christian Steiner-Biri «Weniger Lehrkräfte pro Klasse»

Die als Postulat überwiesene Motion 2018/153 von Anita Biedert-Vogt «Sinnvolle integrierte Heilpädagogik an der Volksschule»

4. Die Petition 2019/830 «Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden» wird zur Kenntnis genommen.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.

⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.

§ 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.

§ 5b (neu)

Nachteilsausgleich

¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.

² Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 6 Abs. 2 (geändert)

² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

^{1bis} Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.

³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.

⁴ 4 Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 14 Abs. 1

¹ Der Kanton ist Träger:

- a. **(geändert)** der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;
- g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste;
- h. **(neu)** der heilpädagogischen Früherziehung.

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)

² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.

^{2ter} Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.

§ 25 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.

³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird.

§ 28 Abs. 1

¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:

- a. **(geändert)** das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.

§ 44 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)**Angebot an der Volksschule (Überschrift geändert)**

¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:

- a. **(geändert)** die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler:
 1. **(neu)** mit speziellen schulischen sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen,
 2. **(neu)** mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich;
 3. **(neu)** mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;
- a^{bis}. **(neu)** die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;
- b. **(geändert)** die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;
- c. **(geändert)** die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;
- d. *Aufgehoben.*
- e. **(geändert)** Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;
- f. **(geändert)** das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen oder die aus dem Ausland mit ungenügenden Französischkenntnissen zugezogen sind.

² Die Logopädie kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

**§ 45 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu)**

Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)

¹ Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.

² Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.

³ Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehaltlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.

^{3bis} Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.

^{3ter} Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und 3^{bis} haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft.

^{4bis} Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.

**§ 46 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)
Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten (Überschrift geändert)**

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.

⁴ Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.

⁵ Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.

§ 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung.

² Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.

§ 48 Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:

- c. **(geändert)** Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;
- d. **(geändert)** Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;
- f. **(geändert)** den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbständig bewältigen können.

^{1bis} Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 2^{ter} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 3^{bis} (neu)

Inanspruchnahme und Zuweisung (Überschrift geändert)

¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation.

^{1bis} Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.

^{1ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.

² Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.

^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.

^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.

^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.

³ *Aufgehoben.*

^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.

Titel nach § 49 (neu)

2.8a Heilpädagogische Früherziehung

§ 49a (neu)

Ziel

¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.

§ 49b (neu)

Angebot

¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:

- a. Beratung;
- b. Förderung;
- c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 49c (neu)

Inanspruchnahme und Zuweisung

¹ Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

³ Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59 Abs. 2

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

b. **(geändert)** die Massnahmen zur Integration;

§ 74 Abs. 3 (geändert)

³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.

§ 109a (neu)

Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung

¹ Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.

² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Abs. 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.

³ Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.¹⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Riebli

die Landschreiberin: Heer Dietrich

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden

**Im Bereich Spezielle Massnahmen und Sonderschulung hat sich die Praxis der Schulbehörden stark verändert, zuungunsten der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen und ihrer Familien. Diese neue Praxis soll jetzt mit Hilfe einer Gesetzesrevision zementiert werden.
Wir - betroffene Eltern und diejenigen, die uns unterstützen - finden dies ungerecht.**

Es darf nicht sein, dass Kinder und Jugendliche zu Sonderschülern erklärt werden, wenn die staatlichen Schulen nicht mit ihnen zurechtkommen, und dass diese SchülerInnen dann in Sonderschulen abgeschoben werden, die ihrem Bildungspotential nicht gerecht werden, oft weit weg von ihrem Wohnort.

Es darf nicht sein, dass der Schulpsychologische Dienst (SPD) und die Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) erklären, sie seien nicht dazu da, die Interessen und Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu vertreten, und dass das Amt für Volksschulen bestimmt, welche Indikationen Fachstellen stellen dürfen. Diese müssen, um das Wohl des Kindes ernst zu nehmen, ihre fachliche Meinung unabhängig von behördlichen Anweisungen, gestützt auf ihre psychologische und ärztliche Kompetenz, abgeben können.

Es darf nicht sein, dass Abklärungen, Zuteilung von Förder- und Therapiemassnahmen und deren Umsetzung beliebig viel Zeit beanspruchen. Es darf nicht sein, dass Kinder und Jugendliche Wochen und Monate ihre Schulpflicht nicht erfüllen können. Die Behörden interpretieren das Gesetz so eng, dass zuerst alle Massnahmen in staatlichen Schulen einmal ausprobiert und gescheitert sein müssen, bevor wirklich geeignete Massnahmen bewilligt werden. So werden Massnahmen verordnet, die zum vornherein zum Scheitern verurteilt sind, echte Lösungen verschleppt und Kinder und Jugendliche möglicherweise retraumatisiert.

Es darf nicht sein, dass pädagogische und psychologische Fachleute den Eltern einen Wechsel an eine geeignete Privatschule nahelegen, dann aber die Kostenübernahme verweigert wird. Es darf nicht sein, dass Eltern die ganzen Kosten für die obligatorische Schulzeit selbst aufbringen müssen, wenn ihre Kinder einen anderen Rahmen für ihre erfolgreiche Schulbildung benötigen, als ihn der Staat zur Verfügung stellt.

Es darf nicht sein, dass die Sorgen von Eltern um das Wohl ihrer Kinder von den entscheidenden Behörden missachtet werden, indem die Schuld für Schulprobleme entweder dem Ungenügen der Kinder und Jugendlichen oder den Eltern zugeschoben wird.

Es darf nicht sein, dass die Rechte der Kinder und Jugendlichen und ihrer gesetzlichen Vertreter weiter beschnitten werden.

Es darf nicht sein, dass Schulen und Lehrkräfte weiterhin überfordert werden, weil sie Kinder und Jugendliche mit ungeeigneten oder ungenügenden und immer wieder ändernden Fördermassnahmen weiter mitziehen müssen, obschon geeignete Alternativen zur Verfügung stehen würden.

Es darf nicht sein, dass die Gesamtheit der SteuerzahlerInnen für betroffene Kinder den zwei- bis dreifachen Preis zahlen muss, weil die Schulbehörden ohne Rücksicht auf Verluste eine staatliche Lösung in Sonderschulen und mit Schultransporten erzwingen und geeignete kostengünstigere Alternativen verweigern.

Es darf nicht sein, dass nur begüterten Eltern Alternativen, die ihren Kindern gerecht werden, zur Verfügung stehen und dass alle anderen zusehen müssen, wie ihre Kinder weiter leiden.

Bitte unterschreiben Sie die Petition, um die Situation, die viel Leid bei Kindern und ihren Familien verursacht, zu ändern. Bitte senden Sie die Bögen, auch nur teilweise ausgefüllt, bis Ende November an H. Karrer, Gstöckstrasse 7, 4410 Liestal.

Erläuterungen zu den Forderungen der Elternpetition: Allen Kindern gerecht werden

zu 1:

Die neue Praxis, dass zuerst alle möglichen Angebote des Staates ausprobiert werden und scheitern müssen, bevor an Alternativen gedacht wird, darf durch das Gesetz nicht gedeckt werden. Es braucht schnelle Entscheide, die Aussicht auf eine umgehende Besserung unhaltbarer Situationen bieten, und keine Experimente, die zu langen und unzumutbaren Verzögerungen und zu gesundheitlichen Gefährdungen führen. Statt der Massnahmen-«Kaskade» braucht es dauerhafte Lösungen.

zu 2:

Die «Kaskade» muss so verändert werden, dass die Verhängung des Sonderschüler-Status in allen Fällen vermieden wird, in denen das möglich ist.

Das Vorhaben der Regierung, die Spezielle Förderung in Privatschulen im Primarschulalter abzuschaffen, und das Vorhaben, jeden Schüler und jede Schülerin, die auf der Sekundarstufe eine Kleinklasse benötigen, automatisch auf das Niveau A herabzustufen, widersprechen den Bedürfnissen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und werden ihnen nicht gerecht.

Heute haben Gemeindeschulen ein Interesse daran, statt Spezieller Förderung, die sie selbst finanzieren müssen, die Versetzung in den Sonderschüler-Status zu forcieren, weil dann der Kanton die Kosten übernimmt. Dieser falsche Anreiz muss beseitigt werden, weil er auf Kosten der Kinder geht.

zu 3:

Die Bildungsbehörden sollen nicht-staatliche Schulen nicht als Konkurrenz, sondern als ergänzende Partner behandeln. Wenn nicht-staatliche Schulen für eine SchülerIn die am besten geeignete Lösung darstellen, sollen die Schulbehörden das als Spezielle Förderung anerkennen und für die Abschaffung der finanziellen Diskriminierung sorgen.

zu 4:

Der Vorschlag, dass diverse einschneidende Massnahmen zwar «in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten» erfolgen sollen, wenn diese allerdings nicht einverstanden sind, auch gegen ihren Willen durchgesetzt werden sollen, beschneidet die Rechte der Erziehungsberechtigten massiv und widerspricht allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen.

In der neuen Praxis des Amtes für Volksschulen werden die Erziehungsberechtigten – meist telephonisch – angehört, aber von den entscheidenden Fachkonventen ausgeschlossen. Sie wissen nicht, was dort diskutiert wird, und können zu dem dort Vorgebrachten nicht Stellung nehmen. Diese Praxis muss vom Gesetz unterbunden

werden: Die Erziehungsberechtigten und die TherapeutInnen der Kinder und Jugendlichen müssen am Fachkonvent oder dem «Runden Tisch» teilnehmen und mitwirken können.

Wenn das Recht der Erziehungsberechtigten nur noch darin besteht, gegen Verfügungen, die ohne Aufschub umgesetzt werden, Beschwerde einzulegen, verlieren insbesondere Erziehungsberechtigte mit geringerer eigener Schulbildung, niedrigerem Einkommen und Fremdsprachigkeit in der Praxis ihre Rechte.

zu 5:

Die neue Praxis des Amtes für Volksschulen führte dazu, dass SchulpsychologInnen und Fachleute des KJP gewisse Indikationen nicht mehr stellen dürfen, obschon sie im Gesetz vorgesehen sind. Sie können nicht mehr nach Abklärungen und ihrer fachlichen Einschätzung äussern, was für das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen angebracht ist. Es sind vermehrt Fälle aufgetreten, in welchen die Indikationen der Fachstellen ganz offensichtlich auf Bestellung des Amtes erfolgten und auch beliebig verändert wurden. Das Gesetz muss die fachliche Unabhängigkeit der Fachstellen garantieren.

Die neue Praxis des Amtes besteht auch darin, TherapeutInnen oder ÄrztInnen, welche die Entwicklung der betroffenen Kinder und Jugendlichen zum Teil seit langem begleiten, nicht mehr zum Fachkonvent zuzulassen, an dem über Massnahmen beschlossen wird, und generell Fachgutachten von ausserhalb der beiden vom Amt bezeichneten Fachstellen ausdrücklich als irrelevant zu bezeichnen. Das Gesetz muss diese Praxis unterbinden.

Allenfalls ist eine Instanz zu schaffen, welche die Entscheide des Amtes für Volksschulen überprüft.

zu 6:

Der Vorrang für Massnahmen innerhalb der öffentlichen Schulen braucht den Vorbehalt: sofern sie im Sinne des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen angezeigt und so wenig belastend wie möglich sind und unabhängige Fachpersonen die entsprechende Indikation stellen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass grösstmögliche Gewähr für den Erfolg einer Massnahme besteht und eine weitere Schulodyssee vermieden wird, dass ein Kind oder ein Jugendlicher nicht unnötig aus seiner Umgebung gerissen wird und dass der Schulweg wenn immer möglich selbständig bewältigt werden kann. All das wird in der aktuellen Praxis nicht berücksichtigt.

zu 7:

Allenfalls ist vorzusehen, dass Eltern, welche ihre Kinder an Freie oder Privatschulen schicken und damit den Staatshaushalt massiv entlasten, wenigstens die Durchschnittskosten, die ihr Kind in staatlichen Schulen auslöst, für das Schulgeld in der alternativen Schule zur Verfügung erhalten. Die soziale Diskriminierung einkommenschwächerer Eltern würde weiter bestehen, aber sie könnte durch Sozialfonds der Freien oder Privatschulen teilweise aufgefangen werden. Therapeutische Angebote wie Logopädie und Psychomotorik müssen für alle Kinder vom Staat finanziert werden, auch für Kinder, die nicht an staatliche Schulen gehen.

Synopse

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|---|-----------------|
| | Bildungsgesetz | |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. Februar 2020) wird wie folgt geändert: | |
| <p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Öffentliche Schulen sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden.</p> <p>² Die Volksschule umfasst den Kindergarten, die Primarschule und die Sekundarschule sowie die darin enthaltenen Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung.</p> <p>³ Im interkantonalen Vergleich werden für die Schulstufen folgende Begriffe verwendet:</p> <p>a. Der Kindergarten und die Primarschule werden als Primarstufe bezeichnet.</p> <p>b. Die Angebote, die im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern (Brückenangebote), die berufliche Grundbildung, die Fachmittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.</p> | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|--|--|
| <p>c. Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die anderen Angebote der höheren Berufsbildung bilden zusammen die Tertiärstufe.</p> <p>d. Die Erwachsenenbildung wird als Quartärstufe bezeichnet.</p> <p>^{3bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.</p> <p>⁴ Lehrbetriebe sind Betriebe, in denen Berufslernende parallel zur Ausbildung an der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen eine berufliche Grundbildung absolvieren.</p> | <p>⁵ Privatschulen sind Schulen, die privatrechtlich getragen werden und gleichwertige Bildung wie an der öffentlichen Volksschule anbieten.</p> <p>⁶ Weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich sind Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft sowie Anbieter von individuellem Unterricht in speziellen Einzelsituationen.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung. Der Absatz ist in Abgrenzung zu Abs. 6 notwendig. Privatschulen sind Teil des Bildungssystems in Baselland. Sie bieten gleichwertige Bildung wie die öffentliche Volksschule an und sind auf die individuellen Bedürfnisse ihrer in der Regel selbstzahlenden Kundinnen und Kunden ausgerichtet.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Beim neuen Absatz handelt sich um eine Präzisierung und Bestätigung des Bestehenden. Damit wird der IST-Zustand gesetzlich erfasst. Der Begriff „weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich“ umfasst insbesondere Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft (z.B. Anbieter von heilpädagogischer Früherziehung, Musikakademie, Hochschulen etc.). Er kann auch Einzelunterrichtssituationen beinhalten.</p> |
| <p>§ 5a Integrative Schulung</p> | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|--|--|--|
| <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.</p> | <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf werden vorzugsweise integrativ geschult, unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes oder des Jugendlichen sowie unter Berücksichtigung des schulischen Umfeldes und der Schulorganisation.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Diese Bestimmungen entsprechen der aktuellen Ausführung an den Schulen aufgrund des Sonderpädagogik-Konkordats. Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. An der Bestimmung zur integrativen Schulung wird grundsätzlich inhaltlich an der heutigen Praxis nichts geändert. Allerdings greift der Begriff „Behinderung“ zu kurz. Der Begriff „besonderer Bildungsbedarf deckt das ganze Leistungsspektrum der Speziellen Förderung und der Sonderschulung ab. Ein besonderer Bildungsbedarf liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler dem Lehrplan der Regelschule ohne zusätzliche Unterstützung nachweislich nicht, nicht mehr oder nur teilweise folgen können, wie auch in weiteren Situationen, in denen die zuständige Schulbehörde bei Schülerinnen und Schüler nachweislich einen besonderen Bildungsbedarf im sozial-emotionalen Bereich bzw. im Lern- oder Leistungsvermögen sowie eine Hochbegabung feststellt. Schülerinnen und Schülern mit einem besonderen Bildungsbedarf werden im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten gefördert und unterstützt. Der besondere Bildungsbedarf bezieht sich nicht nur auf Kinder und Jugendliche mit Lerndefiziten, sondern auch auf jene, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind (Begabungsförderung). Der integrative Unterricht hat zum Ziel, allen Schülerinnen und Schülern gerecht zu werden.</p> |
| | <p>§ 5b Nachteilsausgleich</p> | <p>Die neue Bestimmung zum Nachteilsausgleich entspricht den bisherigen Absätzen 1 und 2 der § 18 Laufbahnverordnung (SGS 640.12). Damit wird der verfassungsmässige Anspruch auf Nachteilsausgleich ausdrücklich im Bildungsgesetz geregelt und kann so besser von Massnahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung abgegrenzt werden.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|--|--|
| | <p>¹ Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung benachteiligt sind, haben Anspruch auf Nachteilsausgleich.</p> <p>² Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine vom Kanton bezeichnete Fachstelle festgestellt werden.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung im Unterricht und bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder die Aufgabenstellung des Unterrichts oder der Leistungserhebung so verändert werden, dass der störungs- oder behinderungsbedingte Nachteil so gut als möglich ausgeglichen wird. Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Reduktion des Anspruchsniveaus oder zu einer Benachteiligung der übrigen Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. eines Bildungsgangs führen. Der Nachteilsausgleich ist keine Massnahme zur Prüfungserleichterung, sondern eine Massnahme zur Korrektur einer unausgeglichene Situation, um einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorzubeugen.</p> |
| <p>§ 6 Bildungsangebot</p> <p>¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. der Kindergarten;b. die Primarschule;c. die Sekundarschule;c.^{bis} die Brückenangebote;d. die berufliche Grundbildung in Berufsfachschulen, Lehrbetrieben und Überbetrieblichen Kursen; | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|---|--|
| <p>e. die Berufsvorbereitende Schule BVS 2 und die Fachmittelschule;</p> <p>f. das Gymnasium;</p> <p>g. die Spezielle Förderung bis zur Beendigung der Sekundarstufe II;</p> <p>h. die Sonderschulung;</p> <p>i. die Musikschule;</p> <p>j. die Tertiärstufe;</p> <p>k. die Erwachsenenbildung.</p> <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste.</p> | <p>² Das Bildungsangebot wird ergänzt durch die Schuldienste und die heilpädagogische Früherziehung.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Vgl. §§ 44 Abs. 1 und 49 Abs. 1 Bstb. d sowie neuer Titel 2.8bis Bis anhin war die heilpädagogische Früherziehung Bestandteil der Sonderschulung und damit in der IV-Gesetzgebung enthalten (bis Ende 2007). Sie ist derzeit im Bildungsgesetz nicht explizit ausgewiesen. Dies muss nachgeholt werden.</p> |
| <p>§ 9 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler sind an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden unentgeltlich:</p> <p>a. der Unterricht und die Spezielle Förderung an der Volksschule und der Sekundarstufe II;</p> <p>b. die Sonderschulung;</p> | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|--|--|
| <p>c. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule.</p> <p>² Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:</p> <p>a. die schulpsychologischen und kinder- und jugendpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b. die Berufs- und Studienberatung;</p> <p>c. der Schulsozialdienst;</p> <p>d. die Beratung von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung und ihren Erziehungsberechtigten.</p> | <p>^{1bis} Für Selbstzahlende an Privatschulen sind Massnahmen der Integrativen Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik unentgeltlich.</p> <p>³ Für die im Kanton wohnenden Kinder sind die Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung unentgeltlich.</p> | <p>Bisher fehlt auf Gesetzesstufe eine Regelung, die es ermöglicht auch für Selbstzahlende an Privatschulen Kosten für die Integrative Sonderschulung, Logopädie und Psychomotorik zu tragen. Im Sinne der Behindertengleichstellung soll es auch möglich sein, wenn Erziehungsberechtigte eine andere Schulform als die öffentliche Schule wählen, die Kosten für diese Angebote durch die jeweilige Trägerschaft zu tragen. Für den Bezug dieser Leistungen ist ein Antrag sowie eine Indikation vorausgesetzt (vgl. §§ 44ff.).</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Da die heilpädagogische Früherziehung neu im Bildungsgesetz als eigenständige Leistung verankert wird (Untertitel 2.8bis.), muss man die bereits bisher geltende Unentgeltlichkeit neu explizit regeln.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|--|--|
| | <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | |
| <p>§ 14 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton ist Träger:</p> <p>a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung (einschliesslich Werkjahr);</p> <p>b. der Berufsfachschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>c. der Berufsvorbereitenden Schule BVS 2 und der Fachmittelschule und ihrer jeweiligen Speziellen Förderung;</p> <p>d. des Gymnasiums und seiner Speziellen Förderung;</p> <p>e. der Sonderschulung;</p> <p>f. der Erwachsenenbildung, sofern der Kanton Aufgaben des Bundes ausführt oder selber Ausbildungen anbietet;</p> <p>g. der kantonalen Schuldienste.</p> | <p>a. der Sekundarschule und ihrer Speziellen Förderung;</p> <p>g. der kantonalen Schuldienste;</p> <p>h. der heilpädagogischen Früherziehung.</p> | <p>Die heilpädagogische Früherziehung wird neu im Bildungsgesetz als eigenständige Leistung verankert (Untertitel 2.8bis).</p> |
| <p>§ 16 Zusammenlegung und Übertragung von Aufgaben</p> | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|---|---|--|
| <p>¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p>² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen und Teile seines Bildungsangebots Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p>^{2bis} Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.</p> <p>³ Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.</p> | <p>² Der Kanton kann Schulen zusammen mit anderen Kantonen führen. Er kann Teile seines Bildungsangebots Privatschulen oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen, sofern diese die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllen.</p> <p>^{2ter} Der Kanton kann die heilpädagogische Früherziehung weiteren Leistungserbringenden übertragen.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Der Begriff „weitere Leistungserbringende im Bildungsbereich“ umfasst insbesondere Bildungsinstitutionen in privater oder öffentlicher Trägerschaft. Er kann auch Einzelunterrichtssituationen beinhalten.</p> <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Bislang wurde die heilpädagogische Früherziehung zwar angeboten, war jedoch nicht explizit im Bildungsgesetz geregelt, sondern wurde als Bestandteil der Sonderschulung ausgewiesen. Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung muss wie die Bildungsangebote an weitere Leistungserbringende übertragbar sein. Dies entspricht der heutigen Praxis.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|---|--|--|
| <p>⁴ Der Kanton koordiniert seine Aufgaben im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule.</p> | | |
| <p>§ 25 Angebot und Dauer</p> <p>¹ ...</p> <p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.</p> | <p>² Bei überdurchschnittlich begabten und entwickelten Kindern entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule um 1 Jahr vorverlegt wird.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Der erste Zyklus des Bildungssystems umfasst die beiden Kindergartenjahre bis Ende der 2. Klasse der Primarschule. Im Kindergarten erfolgen keine Beförderungsentscheide. Mitte des Schuljahres führt die Lehrerin oder der Lehrer mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch auf der Grundlage der Leistungsbeurteilung, der Gesamtbeurteilung, der allgemeinen Lerndiagnostik und der Selbsteinschätzung. In diesem Gespräch erfolgt eine Empfehlung für die weitere schulische Laufbahn (§§ 26 und 29 Laufbahnverordnung). Die Erziehungsberechtigten können auf dieser Grundlage oder nach eigenem Ermessen der Schulleitung ein Gesuch stellen um vorzeitigen Übergang in die Primarschule. Die Schulleitung entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers. Bei Bedarf kann weiterhin jederzeit eine fachliche Abklärung bei SPD oder KJP beantragt werden. Dies erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|---|--|
| <p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder aufgrund der Abklärung durch die Fachstelle des Kantons, ob der Eintritt in die Primarschule um 1 Jahr hinausgeschoben wird oder ob eine Aufnahme in die Einführungsklasse erfolgt.</p> <p>⁴ Die Primarschule umfasst 6 Jahresstufen.</p> | <p>³ Bei Kindern, deren Schulreife fraglich ist, entscheidet die Schulleitung auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und auf Empfehlung der Lehrerin oder des Lehrers des Kindergartens, ob der Übergang in die Primarschule anstelle von Massnahmen der Speziellen Förderung um 1 Jahr hinausgeschoben wird.</p> | <p>Vgl. Kommentar zu Abs. 2. Über die Massnahmen der Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung (vgl. §45 dieses Gesetzes). Als Massnahmen der Speziellen Förderung kommen namentlich ISF mit oder ohne individuelle Lernziele oder – bedingt durch die Entwicklungsverzögerung – die Einführungsklasse zum Tragen. Bei Bedarf kann weiterhin jederzeit eine fachliche Abklärung bei SPD oder KJP beantragt werden. Dies erfolgt durch die Erziehungsberechtigten oder die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> |
| <p>§ 28 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Sekundarschule weist folgende Anforderungsniveaus auf:</p> <p>a. das Anforderungsniveau A (inklusive das Werkjahr), welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;</p> <p>b. das Anforderungsniveau E, welches zu einer beruflichen Grundbildung mit oder ohne Berufsmaturität und zur Fachmittelschule führt;</p> <p>c. das Anforderungsniveau P, welches den Eintritt in das Gymnasium ermöglicht.</p> <p>^{1bis} Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen mit anderen Kantonen über die Führung einzelner Anforderungsniveaus der Sekundarschule.</p> | <p>a. das Anforderungsniveau A, welches durch besondere Massnahmen auf eine berufliche Grundbildung vorbereitet und mit integrierter Berufswahlvorbereitung geführt wird;</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Das frühere Werkjahr ist in die Kleinklassensystematik überführt worden (RRB Nr. 0519 vom 12. April 2016). Damit handelt es sich nicht mehr um eine separate Schulform.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|---|---|--|
| <p>² Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Sekundarschule ein Abschlusszertifikat, welches über die erreichten Leistungen in den einzelnen Anforderungsniveaus Auskunft gibt. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p>³ Die Sekundarschule umfasst 3 Jahresstufen.</p> <p>⁴ An den Sekundarschulen werden die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet.</p> | | |
| <p>§ 43 Ziel</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p> | <p>¹ Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder besonderen sozialen bzw. emotionalen Lernbedürfnissen, ihre Fähigkeiten so weit als möglich innerhalb der öffentlichen Schulen zu entwickeln.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung: Bei der Änderung handelt es sich um eine Präzisierung und Nachführung des IST-Zustandes. Neben dem Förderbedarf im Lern- und Leistungsbereich wird der soziale und emotionale Bereich umfassender als bisher geregelt. Er umfasst erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung.</p> |
| <p>§ 44 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst an der Volksschule:</p> | <p>§ 44 Angebot an der Volksschule</p> | <p>Mit der Einschränkung „Angebot an der Volksschule“ wird ausgedrückt, dass bereits heute das Angebot der Speziellen Förderung in den §§ 44ff. die Sekundarstufe II nicht oder unzureichend abbildet und regelt.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|--|---|
| <p>a. die Einführungsklasse, in welcher Schülerinnen und Schüler die 1. Jahresstufe der Primarschule in 2 Jahren absolvieren;</p> | <p>a. die Integrative Spezielle Förderung (ISF) mit oder ohne individuelle Lernziele für Schülerinnen und Schüler:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit speziellen schulischen, sozialen und emotionalen Lernbedürfnissen, 2. mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich; 3. mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit; <p>a^{bis}. die 2-jährige Einführungsklasse, die anstelle der 1. Primarschulklasse mit ISF für Kinder mit Entwicklungsverzögerungen angeboten werden kann;</p> | <p>Die Schülerinnen und Schüler mit Integrativer Förderung arbeiten innerhalb der Bezugsnorm und erreichen die vorgegebenen Stufenziele (IFS ohne individuelle Lernziele). Erreichen sie trotz Förderung die Stufenziele nicht oder sind sie durch die Stufenziele in einem oder mehreren Fächern nicht ausreichend gefordert, arbeiten sie nach festgelegten, individuellen reduzierten oder erweiterten Lernzielen. D.h. individuelle Lernziele können sowohl bei Leistungseinschränkungen wie bei spezieller kognitiver, musischer oder sportlicher Begabung vorgesehen werden. Individuelle Lernziele werden im Zeugnis ausgewiesen (IFS mit individuellen Lernzielen). Integrative Formen der Förderung werden separativen Formen vorgezogen. Unabhängig davon, ob eine Massnahme individuell verfügt wird, kann ISF individuell, d.h. als Einzelförderung, in Gruppen, d.h. gemeinsam mit anderen Kindern oder in der Klasse durchgeführt werden. Ein Anspruch auf kostenintensive Einzelförderung besteht nicht.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Die Einführungsklasse ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der ersten Jahresstufe der Primarschule, die aufgrund einer Entwicklungsverzögerung mit den Angeboten gemäss Buchstabe a nicht ausreichend gefördert werden können. Es handelt sich um ein Kann-Angebot, alternativ zu ISF.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BSKK | Kommentierungen |
|---|--|--|
| <p>b. die Kleinklasse für Schülerinnen und Schüler mit speziellen schulischen und sozialen Lernbedürfnissen im Kindergarten, an der Primarschule und den Anforderungsniveaus A und E der Sekundarschule oder an ihrer Stelle die integrative Schulungsform; die Kleinklasse im 11. Schuljahr des Anforderungsniveaus A wird als Werkklasse geführt;</p> | <p>b. die Kleinklasse ab der 2. Primarschulklasse sowie auf dem Anforderungsniveau A der Sekundarschule, sofern die Angebote gemäss Bst. a nicht ausreichen;</p> | <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Die Kleinklasse ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die trotz Integrativer Förderung aufgrund ihrer Lern-, Leistungs- oder Verhaltensstörungen dem Regelunterricht nicht folgen können. Kleinklassen können auf der Primar- und auf der Sekundarstufe I als altersgemischte Lerngruppen geführt werden. Die Kleinklasse auf der Sekundarstufe I bereitet Schülerinnen und Schüler auf eine weiterführende Schule, eine Berufslehre oder eine berufliche Grundbildung mit Attest vor und bietet ihnen individuelle Betreuung und Hilfe in der Berufsfindung an. Kleinklassen für das Niveau E der Sekundarschule haben gemäss dem bisherigen § 44 Abs. 1 Bst b des BildG eingerichtet werden können. Darauf wurde aber zugunsten der Integrativen Schulungsform verzichtet. Im Einzelfall wurde Schülerinnen bzw. Schülern aufgrund einer Fachabklärung des Schulpsychologischen Dienstes oder des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes der Besuch einer entsprechend geeigneten Privatschule ermöglicht. Im Niveau E der Sekundarschule sind es vorwiegend Probleme im Verhaltensbereich und in der psychosozialen Entwicklung, die im Kontext des schulischen Lernens sowohl für die Klassen als auch für die Schülerinnen und Schüler selbst zu Beeinträchtigungen im Lernen und der sozialen Integration führen. Die Tragfähigkeit der Sekundarschule auch für unterschiedliche Schülerinnen und Schüler des Niveaus E ist mit der Integrativen Schulungsform sowie mit der Einrichtung von Schulsozialdiensten verstärkt worden. Kleinklassen im Niveau E mit einer Konzentration von Schülerinnen und Schülern mit unterschiedlichen Verhaltensproblemen werden als von Erziehungsberechtigten nicht akzeptierte Lösung angesehen, zumal im Kanton Basel-Landschaft eine entsprechende Tradition und Praxis fehlt. Mit dem Wegfall der Möglichkeit der Schaffung von Kleinklassen auf dem Niveau E der Sekundarschule wird die bisherige Entwicklung der Integrativen Ausrichtung der Volksschule bestätigt.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BSKK | Kommentierungen |
|--|--|---|
| <p>c. den Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sowie in der Sprachentwicklung und Kommunikation;</p> <p>d. die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer besonderen kognitiven, musischen oder sportlichen Leistungsfähigkeit;</p> <p>e. den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache;</p> <p>f. das Förderangebot für Schülerinnen und Schüler in Französisch, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen.</p> <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>c. die Logopädie für die Sprachentwicklung und Kommunikation;</p> <p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. Deutsch als Zweitsprache oder, wo nötig, Fremdsprachenintegrationsklasse für ausländische bzw. fremdsprachige Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf;</p> <p>f. das Förderangebot Französisch für Schülerinnen und Schüler, die infolge der Wohnsitznahme aus einem Kanton mit Englisch als 1. Fremdsprache über ungenügende Französischkenntnisse verfügen oder die aus dem Ausland mit ungenügenden Französischkenntnissen zugezogen sind.</p> <p>² Die Logopädie kann im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> | <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Logopädie zielt auf Sprachentwicklung und Kommunikation. Logopädie ist als pädagogisch-therapeutische Massnahme im Förderangebot des Sonderpädagogik-Konkordates enthalten. Sie gehört heute schon zum Angebot der Speziellen Förderung. Die besonderen Bedürfnisse im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich sind neu in Buchstabe a enthalten.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Deutsch als Zweitsprache ist der Strukturbegriff für Lektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und die Fremdsprachenintegrationsklasse (FSK). Dieses Angebot beinhaltet auch einen sozial und kulturell integrierenden pädagogischen Auftrag.</p> <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Logopädie als pädagogisch-therapeutische Massnahme ist im Frühbereich möglich. Weitere strukturell schulische Massnahmen hingegen nicht.</p> |
| <p>§ 45 Inanspruchnahme</p> | <p>§ 45 Inanspruchnahme und Zuweisung</p> | |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|---|---|
| <p>¹ Die Aufnahme einer Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 Bst. a–d sowie für die Angebote gemäss § 45 Abs. 3 setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> | <p>¹ Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Privatschule setzt eine vorherige Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> | <p>Die Aufnahme einer Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse, der Logopädie oder einer Beschulung in einer Privatschule setzen grundsätzlich eine vorgängige Abklärung des besonderen Bildungsbedarfs durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle, namentlich den Schulpsychologischen Dienst, die Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Logopädischen Dienst, die Leistungssportförderkommission voraus. Diese dient als Grundlage für den Entscheid für die Zuweisung.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|--|--|
| <p>² Die Abklärung hat im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schüler zu erfolgen.</p> | <p>² Die Abklärung erfolgt in der Regel im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. Verweigern diese die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen, wenn sonst die Entwicklungsmöglichkeiten der Schülerin oder des Schülers bzw. das schulische Umfeld dadurch wesentlich beeinträchtigt werden.</p> | <p>Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Sie kann im Ausnahmefall, nämlich dann wenn die Förderung im Rahmen des Regelunterrichts und der Integrativen Speziellen Förderung ohne individuelle Lernziele nachweislich nicht ausreicht, auf Antrag der Schulleitung durch die BKSD angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld. Die Möglichkeit einer angeordneten Abklärung soll nur in Einzelfällen zum Tragen kommen. Dies beispielsweise, wenn Erziehungsberechtigte aufgrund einer befürchteten Stigmatisierung ihres Kindes im Falle eines Sonderschulstatus eine entsprechende Abklärung systematisch verweigern, obwohl offensichtlich ist, dass dem Anspruch des Kindes auf angemessene Beschulung im Rahmen der Speziellen Förderung auf keine Weise Genüge getan werden kann. Damit wird das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet. In Bezug auf das schulische Umfeld sind Fälle gemeint, wenn Erziehungsberechtigte eine Abklärung verweigern, obschon ihr Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten die (gesamte) Klasse massiv in ihrem Lernprozess stört bzw. behindert oder die Lehrpersonen dermassen in Anspruch nimmt, dass sie sich den anderen Kindern in der Klasse nicht mehr angemessen zuwenden können. Eine Anordnung der Abklärung soll folglich nur zum Tragen kommen, wenn auch objektiv und von aussen klar erkennbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler eine dringend notwendige Unterstützung nicht erhält, nur weil die Erziehungsberechtigten aus welchen Gründen auch immer nicht bereit sind den Unterstützungsbedarf ihres Kindes durch eine kantonale Fachstelle feststellen zu lassen.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|--|---|---|
| <p>³ Über die Aufnahme einer Speziellen Förderung entscheidet die Schulleitung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten. In die Einführungsklasse ist eine Aufnahme gemäss § 25 Abs. 3 auch ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich.</p> | <p>³ Über die Aufnahme der Angebote der Speziellen Förderung entscheidet vorbehältlich von § 46 die Schulleitung. In der Regel erfolgt die Zuweisung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</p> <p>^{3bis} Die Zuweisung zu den Angeboten der Speziellen Förderung mit vorheriger Abklärung sowie in die Einführungsklasse erfolgt mittels Verfügung.</p> | <p>Die Schulleitung plant und entscheidet über den Einsatz der ihr im Budget zugesprochenen Lektionen-Pools. Sie entscheidet in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen und gegebenenfalls gestützt auf die Fachabklärung über die Ausgestaltung, die Festsetzung und die Personaldotation der einzelnen Angebote der Speziellen Förderung. Dabei wird die Subsidiarität der separativen Angebote bzw. bei der Fremdsprachenintegrationsklasse deren Notwendigkeit beachtet. Die Information und der Einbezug der Erziehungsberechtigten und des betroffenen Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung sind sicherzustellen.</p> <p>Die Zuweisung zur Integrativen Speziellen Förderung mit individuellen Lernzielen, der Beschulung in einer Kleinklasse bzw. in einem separativen Angebote bei Hochbegabung, der Logopädie sowie in eine Einführungsklasse sollen anfechtbar sein, unabhängig davon, ob sie individuell, in Gruppen oder in der Klasse zugesprochen werden. Dies weil der Bedarf immer individuell von einem Kind ausgehend geprüft wird, eine sinnvolle Massnahmenumsetzung jedoch oft nicht nur auf das einzelne Kind fokussiert. Die anderen Angebote der Speziellen Förderung sind hingegen nicht anfechtbar, da diese einerseits keinen Einfluss auf die schulische Laufbahn der Schülerinnen und Schüler haben und diese nicht individuell betreffen und andererseits auch nicht nur den betroffenen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen, sondern der ganzen Klasse.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BSKK | Kommentierungen |
|---|---|--|
| <p>⁴ Für die Kursbildung und die Einzelmassnahmen der Speziellen Förderung gemäss § 44 Abs. 1 Bst. a–e können Lektionenpauschalen vorgesehen werden.</p> <p>⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>^{3ter} Beschwerden gegen Verfügungen gemäss den Abs. 2 und ^{3bis} haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁴ Die Verordnung legt für die Angebote der Speziellen Förderung Lektionen-Pools und Platzzahlen im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest. Diese werden regelmässig überprüft.</p> <p>^{4bis} Die Gemeinden sind im Rahmen der Lektionen-Pools und einer bedarfsgerechten Versorgung frei in der Zuweisung von Mitteln für die Angebote der Speziellen Förderung.</p> | <p>Bei allen Verfügungen zu Angeboten der Speziellen Förderung, inklusive der Anordnung einer Abklärung, hat eine allfällige Beschwerde zudem von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung und kann damit sofort vollzogen werden, d.h. die Massnahmen können trotz Beschwerdeverfahren umgehend umgesetzt werden.</p> <p>Lektionen-Pools und Platzzahlen bilden die Grundlage zur Steuerung der Speziellen Förderung. Für die Angebote stehen der Schule zugunsten von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf kollektive Ressourcen zur Verfügung. Zur Bestimmung der zur Verfügung gestellten Ressourcen werden interkantonale Vergleichswerte beigezogen. Die Ressourcen werden durch das Amt für Volksschulen als Lektionen-Pools und verfügbare Plätze jährlich zugeteilt. Die Lektionen-Pools richten sich nach einer festgelegten Anzahl Schülerinnen und Schüler. Die Lektionen-Pools und Platzzahlen werden regelmässig alle 5 Jahre überprüft.</p> <p>Bei den Lektionen-Pools handelt es sich um Maximalvorgaben, welche nach Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden sollen. So können die Gemeinden auf ihre unterschiedlichen Schülerpopulationen und Organisationsformen reagieren. Allerdings ist stets eine Bedarfsgerechte Versorgung sicher zu stellen.</p> |
| <p>§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen</p> | <p>§ 46 Spezielle Förderung an Privatschulen und in Spezialangeboten</p> | <p>Der IST-Zustand wird präzisiert.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|--|--|---|
| <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.</p> <p>³ Vorgängig der Erteilung einer Bewilligung zugunsten einer Schülerin oder eines Schülers des Kindergartens oder der Primarschule nimmt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Rücksprache mit dem zuständigen Schulrat.</p> | <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann ein Angebot der Speziellen Förderung einer Privatschule oder weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich übertragen. Vorrang haben Massnahmen der Speziellen Förderung innerhalb der öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Bewilligung zur Aufnahme einer Speziellen Förderung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden im Bildungsbereich erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag einer vom Kanton bestimmten Fachstelle.</p> <p>⁴ Zur Förderung von besonders sportbegabten Jugendlichen können Sportklassen geführt werden.</p> <p>⁵ Das Angebot und die Aufnahmebedingungen regelt die Verordnung.</p> | <p>Bei Hochbegabung bestehen an der Sekundarstufe I einerseits Spezialangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen sportlichen Leistungsfähigkeiten (Sportklasse, siehe Abs. 4). Bei besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit, die im Rahmen des Regelunterrichts und der Integrativen Speziellen Förderung nicht ausreichend gefördert werden, erfolgt ein separatives Angebot im Rahmen einer Privatschulung an einer Privatschule oder bei einem weiteren Leistungserbringenden (Spezialangebot).</p> <p>Siehe Kommentar zum Titel.</p> |
| <p>§ 47 Ziel</p> <p>¹ Die Sonderschulung vermittelt eine der Behinderung angepasste Bildung, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung.</p> | <p>¹ Die Sonderschulung vermittelt Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung eine ihrem besonderen Bildungsbedarf angepasste integrative oder separative Schulung, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und eine möglichst selbstständige Lebensführung.</p> | <p>Der IST-Zustand wird präzisiert. In der bisherigen Formulierung standen nicht die Schülerinnen und Schüler als Individuen, sondern ihre Behinderung im Vordergrund. Es handelt sich um eine begriffliche, behindertengerechte Präzisierung.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BSKK | Kommentierungen |
|---|---|---|
| | <p>² Die Ziele der Sonderschulung gelten auch für Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung, die in einer stationären Einrichtung beschult werden.</p> | <p>Von den Zielen der Sonderschulung sind auch Schülerinnen und Schüler ohne Behinderung erfasst, die aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Anordnung oder sozialen Indikation in einem Sonderschul- oder Schulheim platziert werden und aufgrund einer Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle und einer entsprechenden Zuweisung dort den Unterricht besuchen. Nicht erfasst sind Schülerinnen und Schüler, die in einem Heim platziert werden, dort jedoch nicht die Schule besuchen. Grundsätzlich werden auch Schülerinnen und Schülern, die in einem Schulheim wohnen, soweit möglich nach Vorgabe der Regelschule beschult. Wo dieses nicht ausreichend ist, weil sie dem Unterricht nicht folgen können, kommen sonderschulische Massnahmen zum Tragen.</p> |
| <p>§ 48 Angebot</p> <p>¹ Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p> <p>a. den Unterricht an Sonderschulen;</p> <p>b. den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen;</p> <p>c. Massnahmen, welche die integrative Schulung an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden ermöglichen und unterstützen;</p> <p>d. Therapien der Sonderschulung;</p> | <p>c. Massnahmen der Integrativen Sonderschulung;</p> <p>d. Therapien der Sonderschulung, insbesondere die Psychomotorik;</p> | <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Therapien der Sonderschulung umfassen bisher die heilpädagogische Früherziehung und die Psychomotorik. Neu wird die heilpädagogische Früherziehung als eigenständige Leistung ausserhalb der Sonderschulung verankert (Untertitel 2.8bis).</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS K | Kommentierungen |
|---|--|---|
| <p>e. die ausserschulische Betreuung und Verpflegung in Tageseinrichtungen;</p> <p>f. den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann.</p> <p>² Der Kanton kann weitere Angebote einrichten und Ausbildungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung finanziell unterstützen.</p> <p>³ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>f. den notwendigen Transport für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung den Weg zwischen Wohnort und Schule bzw. Therapie nicht selbstständig bewältigen können.</p> <p>^{1bis} Therapien der Sonderschulung können im Sinne einer Früherfassung von Beeinträchtigungen bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> | <p>Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.</p> <p>Der IST-Zustand aus § 49 Abs. 3 wird präzisiert und systematisch korrekt eingeordnet. Psychomotorik als pädagogisch-therapeutische Massnahme ist im Frühbereich möglich. Weitere strukturell sonderschulische Massnahmen hingegen nicht.</p> |
| <p>§ 49 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus.</p> | <p>§ 49 Inanspruchnahme und Zuweisung</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine vom Kanton bestimmte Fachstelle voraus, für die Unterbringung und Beschulung in einer stationären Einrichtung zudem eine entsprechende kindesschutzrechtliche Anordnung oder eine soziale Indikation.</p> | <p>Vgl. Kommentar zu § 47 Absatz 2.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKS K | Kommentierungen |
|---|--|--|
| <p>² Die Bewilligung zum Eintritt in eine Sonderschulung erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Erziehungsberechtigten und der zuständigen Behörde am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.</p> | <p>^{1bis} Die Abklärung erfolgt in der Regel auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Reichen die Angebote der Speziellen Förderung der Volksschulen nachweislich nicht aus und verweigern die Erziehungsberechtigten die Abklärung, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der Schulleitung eine Abklärung anordnen.</p> <p>^{1ter} Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion prüft die empfohlene Sonderschulung auf die Möglichkeit der integrativen Umsetzung.</p> <p>² Sie entscheidet über die Aufnahme der Sonderschulung unter Berücksichtigung der Empfehlung der abklärenden Fachstelle, der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten und der Stellungnahme der Schulleitung am zuständigen Schulort bei einer möglichen Integrativen Sonderschulung.</p> <p>^{2bis} Die Erziehungsberechtigten sind über den Abklärungs- und Entscheidungsprozess zu informieren und haben daran aktiv mitzuwirken.</p> | <p>Grundsätzlich erfolgt die Abklärung auf Anmeldung der Erziehungsberechtigten. Sie kann im Ausnahmefall, nämlich dann wenn die Angebote der Speziellen Förderung nachweislich nicht ausreichen, auf Antrag der Schulleitung durch die BKSD angeordnet werden. Diese Vorgabe ist in Ausnahmefällen zur Gewährleistung des Wohles des Kindes und dessen Entwicklungsmöglichkeiten notwendig, aber auch aus Rücksicht auf das schulische Umfeld und die Schulorganisation der Regelschule. Vgl. zu den Beispielen den Kommentar zu § 45 Absatz 2</p> <p>Die BKSD prüft die empfohlene Sonderschulung unter Einbezug der involvierten Fachpersonen. Dabei werden die Möglichkeiten einer integrativen Umsetzung in pädagogischer, administrativer, organisatorischer und personeller Hinsicht geprüft.</p> <p>Es handelt sich um eine Präzisierung des IST-Zustandes. Erfolgt keine Bewilligung für die Sonderschulung, wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen der Regelschule mit ihrer Speziellen Förderung weiter beschult.</p> <p>Über den gesamten Prozess werden die Erziehungsberechtigten und das betroffene Kind entsprechend seinem Alter und seiner Entwicklung angemessen informiert bzw. im Rahmen ihrer Verfahrensrechte zur aktiven Mitwirkung einbezogen.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|---|--|--|
| <p>³ Die Sonderschulung kann vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>^{2ter} Kann eine Integrative Sonderschulung gemäss § 5a in der öffentlichen Schule nicht weitergeführt werden, beantragt die Schulleitung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Abbruch. Diese entscheidet nach Anhörung der Erziehungsberechtigten über den Abbruch und die Anschlusslösung oder die Weiterführung.</p> <p>^{2quater} Beschwerden gegen Verfügungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend die Nichtweiterführung der Integrativen Sonderschulung haben keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{3bis} Die Verordnung legt für die Angebote der Sonderschulung Platzzahlen und bei den Therapien Lektionen-Pools im Verhältnis zur Anzahl Schülerinnen und Schüler in Anlehnung an kantonale Referenzrahmen fest.</p> | <p>Es kann vorkommen, dass eine Integrative Sonderschulung unter Beachtung des Wohles und der Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes, aufgrund von Umständen des schulischen Umfelds oder der Schulorganisation (bspw. Klassenkonstellation, personelle Voraussetzungen) nicht weitergeführt werden kann. In diesen Fällen stellt die Schulleitung der BKSD, als für die Bewilligung zuständige Stelle, Antrag auf Abbruch der Integration. Die BKSD muss vor dem Entscheid über den Abbruch der Integration eine Anschlusslösung für die weitere Beschulung der Schülerin oder des Schülers finden, da sonst der Anspruch gemäss Art. 19 Bundesverfassung auf ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt wird. Die Erziehungsberechtigten werden im Rahmen ihrer Verfahrensrechte in den Entscheid der BKSD einbezogen.</p> <p>Wird eine Integrative Sonderschulung abgebrochen, erfolgt dies mittels Verfügung. Diese hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Schülerin oder der Schüler wird ab Entscheid bzw. mit der Anschlusslösung im neuen schulischen Umfeld unterrichtet.</p> <p>Systematisch korrekt in § 48 Abs. 1bis eingefügt und dort präzisiert.</p> <p>Platzzahlen bilden die Grundlage zur Steuerung der Sonderschulung durch den Kanton. Bei den Therapien sind es Lektionen-Pools. Beim kantonalen Referenzrahmen handelt es sich um einen prozentualen Erfahrungswert aller Schülerinnen und Schüler für die Ermittlung der verfügbaren Platzzahlen. Der Lektionen-Pool bei den Therapien wird in Bezug auf die Anzahl Schülerinnen und Schüler festgelegt.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|-----------------|---|---|
| | 2.8a Heilpädagogische Früherziehung | Die heilpädagogische Früherziehung wird neu im Bildungsgesetz als eigenständige Leistung verankert. |
| | <p>§ 49a Ziel</p> <p>¹ Heilpädagogische Früherziehung unterstützt Kinder ab Geburt bis zum Schuleintritt, wenn festgestellt wird, dass ihre Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist, oder sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung nicht werden folgen können.</p> | Die heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein vorschulisches Angebot für Kinder mit einer Behinderung oder mit Entwicklungseinschränkungen und -verzögerungen. Sie ist nicht Teil der Volksschulbildung. |
| | <p>§ 49b Angebot</p> <p>¹ Die heilpädagogische Früherziehung umfasst:</p> <p>a. Beratung;</p> <p>b. Förderung;</p> <p>c. den notwendigen Transport für Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung oder der familiären Situation den Weg zwischen Wohnort und Förderung nicht bewältigen können.</p> <p>² Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | Das Angebot der heilpädagogischen Früherziehung umfasst die Förderung von Kindern sowie die Beratung ihrer Familien, ihres Betreuungsumfelds und von Fachpersonen. Die Leistungen werden bei den Familien zuhause, in einer Betreuungseinrichtung oder in den Fachzentren erbracht. Zu den Leistungen im Fachzentrum werden die Kinder in der Regel von Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen begleitet, bei Bedarf wird ein Transportdienst zur Verfügung gestellt. |
| | § 49c Inanspruchnahme und Zuweisung | |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|---|--|---|
| | <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Förderung sowie des Transports setzt eine fachspezifische Abklärung voraus.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion entscheidet über die Aufnahme der Förderung und des Transports auf Antrag der Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Die Verordnung legt für die Angebote der heilpädagogischen Früherziehung einen Ressourcen-Pool im Verhältnis zur Anzahl Kinder im Alter von 0 bis 4 Jahren mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft fest.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>Die heilpädagogische Früherziehung wird durch Fachzentren der Früherziehung angeboten und durch das Amt Kind, Jugend und Behindertenangebote verfügt. Die Inanspruchnahme der heilpädagogischen Früherziehung ist freiwillig.</p> <p>Der Ressourcen-Pool bildet die Grundlage zur Steuerung der Leistungen der heilpädagogischen Früherziehung durch den Kanton. Der Ressourcen-Pool wird im Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 4 Jahren festgelegt.</p> |
| <p>§ 59 Schulprogramm</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm periodisch fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:</p> <p>a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule;</p> <p>b. die Massnahmen zur Umsetzung der Speziellen Förderung;</p> <p>c. die interne Evaluation;</p> | <p>b. die Massnahmen zur Integration;</p> | <p>Der Begriff ist umfassend verwendet. Er beinhaltet sowohl die Massnahmen zur Integrativen Schulung an der Volksschule, wie Massnahmen zur Integration behinderter Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II. Überdies bezieht er sich auch auf die Integration ausländischer bzw. fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler.</p> |

| Geltendes Recht | Fassung BKSK | Kommentierungen |
|--|--------------|-----------------|
| <p>d. den Einsatz der im Rahmen des Budgets zugeprochenen Mittel;</p> <p>e. die Form der Mitsprache der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. die Form der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und in der Berufsbildung mit allen beteiligten Bildungspartnern.</p> <p>³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | | |
| <p>§ 74 Konvente</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses, einer Schule oder eines Schulkreises, die in der gleichen Schulart unterrichten oder der gleichen Schulorganisation angehören, bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent.</p> <p>² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:</p> <p>a. Er berät und unterstützt die Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Fragen.</p> <p>b. Er beteiligt sich an der Ausarbeitung des Schulprogramms.</p> <p>c. Er nimmt zu wichtigen Fragen der Schule und des Bildungswesens Stellung.</p> <p>d. Er kann der Schulleitung Anträge stellen.</p> | | |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|---|---|--|
| <p>e. Er hat über seine Vertretung im Schulrat ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Mitgliedern der Schulleitung.</p> <p>³ Die Lehrerinnen und Lehrer einer Klasse bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Noten und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird.</p> <p>⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.</p> | <p>³ Die Lehrerinnen und Lehrer, die eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler derselben unterrichten, bilden einen Klassenkonvent, in welchem über die Leistungsbeurteilung und Beförderungen sowie über Fragen der Klassengemeinschaft beraten und entschieden wird. Weitere unterstützende Fachpersonen können beigezogen werden.</p> | <p>Im Rahmen der Speziellen Förderung und der Sonderschulung werden die Schülerinnen und Schüler nebst Lehrpersonen auch durch andere Fachpersonen wie Sozialpädagog/innen etc. unterstützt. Diese sollen zum Klassenkonvent beigezogen werden können.</p> |
| | <p>§ 109a Spezielle Förderung an der Volksschule, Sonderschulung und heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Massnahmen der Speziellen Förderung gemäss §§ 44–46 und Massnahmen der Sonderschulung gemäss §§ 48 und 49 sowie Massnahmen der heilpädagogischen Früherziehung, die vor Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx verfügt worden sind, behalten für die vorgesehene Dauer ihre Gültigkeit, höchstens aber für 2 Jahre.</p> <p>² Bei Überprüfungen und erneuten Abklärungen zu laufenden Verfügungen gemäss Abs. 1 kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom xxx zum Tragen.</p> <p>³ Für Beschwerdeverfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung dieses Gesetzes vom xxx hängig sind, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes in der Fassung vom 1. August 2018.</p> | |
| | <p>II.</p> | |

| Geltendes Recht | Fassung BKS | Kommentierungen |
|-----------------|---|-----------------|
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. ¹⁾ Liestal, Im Namen des Landrats der Präsident: Riebli die Landschreiberin: Heer Dietrich | |

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.